

5 Psychologische Vorüberlegungen und Begriffsklärungen: Normatives Empowerment

Der psychologische Forschungsstand¹ hat erkennen lassen, daß der Komplex „Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten“ eng mit dem *Topos der Macht* zusammenhängt.² Diese Machtdimension scheint in ihren diversen Variationen und Umkehrungen geeignet, zunächst auf *deskriptiver, nicht-bewertender* Ebene eine logische Abfolge in den Gesamtkomplex zu bringen – anschließend folgt mit dem *Topos des Rechts und der Gerechtigkeit* eine parallele Abfolge auf *normativer* Ebene. Beide Sequenzen zusammen bilden schließlich das zunächst *mehr oder minder deduktiv abgeleitete*³ zentrale Konzept der Untersuchung: *Normatives Empowerment*.⁴

Polit-repressive Macht → traumatogenes Ohnmachtserleben

Politische Traumatisierung entsteht durch gesellschaftliche Machtverhältnisse, bei denen staatliche oder staatsähnliche Macht / Gewalt⁵ derart ausgeübt wird, daß einzelne Individuen oder auch Gruppen und Kollektive der Machtbetroffenen in schwerwiegendem, störungswertigem Ausmaß⁶ seelisch belastet, verletzt und beeinträchtigt werden und in der Folge entsprechende „Symptome“ im weitesten Sinne aufweisen.⁷ Solche *repressive Machtausübung* findet sich prinzipiell in allen Gesellschaftsformen, wobei *nicht-demokratische* Formationen – etwa totalitäre und autoritäre,⁸ nationalistische, fundamentalistische, „warlord“-beherrschte, aber auch „gescheiterte“ und „zerfallende“ Staatsgebilde – dafür weitaus am anfälligsten scheinen.⁹ Aber auch in

¹ Zur Hervorhebungspraxis s. S. 36

² Z.B. MONTADA (1997, s. hier S. 52 ff): „strukturelle Viktimisierung“; RICHTERS (2001, s. hier S. 61 f): „women groups who challenged those in power“; PETZOLD (2003, s. hier S. 66): „Zerstörung von Gerechtigkeit durch unrechtmäßige Macht“; REGNER (2003b, s. hier S. 72).

³ Angemerkt werden muß, daß dieses Kapitel erst *nach* den Interview-Auswertungen des zweiten Untersuchungsteils geschrieben wurde. Das heißt die Argumentation ist eigentlich nicht so deduktiv wie es scheint, sondern *die Expertenaussagen fließen als Hintergrundinformation mit ein*. Um aber einen folgerichtigen Aufbau der Untersuchung zu gewährleisten, wird hier, auf der Basis des Literaturstandes, vornehmlich theoretisch deduziert.

⁴ Die folgende Darstellung ist stark zielführend angelegt, d.h. *allgemeine traumatheoretische Fragen können darin nicht ausführlich behandelt werden*.

⁵ J. PH. REEMTSMA (2002e): „Die Gewalt spricht nicht: *Zum Verhältnis von Macht und Gewalt*“: „Macht ist nicht ‚letztlich‘ Gewalt. Schon aus diesem einen Grunde ist sie das nicht: Die Loyalität derjenigen, die durch Gewalt und Gewaltandrohung das Machtgefüge sichern, kann durch Gewalt nicht erzwungen werden. Daraus aber folgt, daß das *Gesicht der Macht* entscheidend davon abhängt, wie es in den und um die Institutionen potentieller Gewalt beschaffen ist. Mehr ist wahrscheinlich über das Verhältnis von Macht und Gewalt nicht zu sagen.“ (Ebd., S. 45)

⁶ DILLING et al. (1993, S. 23): ICD-10: „*‘Störung‘ ist kein exakter Begriff. Seine Verwendung in dieser Klassifikation soll einen klinisch erkennbaren Komplex von Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten anzeigen, die immer auf der individuellen und oft auch auf der Gruppen- oder sozialen Ebene mit Belastung und mit Beeinträchtigung von Funktionen verbunden sind.*“

⁷ Vgl. KOCH & WINTER (2000), MÖLLER, MORTEN & REGNER (1999), REGNER & BITTENBINDER (2000)

⁸ LINZ (2000, S. 27 ff)

⁹ Vgl. ai (2005)

rechtsstaatlich verfaßten Demokratien kann es zu politischer Verfolgung¹ und Traumatisierung² kommen, wie beispielsweise Berichte von entlassenen Guantánamo-Häftlingen deutlich machen.³ Verkompliziert wird die Sachlage, gerade im Prozeß einer zunehmend unübersichtlich werdenden Globalisierung, durch *gewaltsame inter- und intrastaatliche Konflikte*, wie Kriege, Bürgerkriege, Vertreibungen, „ethnische Säuberungen“, Geheimdienst-Aktionen, Terrorismus u.a., bei denen oftmals keine eindeutigen Macht/Ohnmacht-, Verfolger/Verfolgte-, Täter/Opferzuschreibungen möglich sind, sondern wechselseitige Bedingungsgefüge bestehen.⁴ Hinzu kommen Repressionsformen, die sich eher dem *wirtschaftlichen Kalkül* zuordnen lassen, wie Ausbeutung, Sklaverei, Zerstörung von Lebensgrundlagen, korrupte, mafïöse Strukturen u.ä. Diese stehen freilich in Verbindung mit der Politik, gehen aber nicht vollständig in dieser auf und können, etwa bei multinationalen, politisch kaum mehr zu kontrollierenden Megakonzernen, eine erhebliche repressive Eigendynamik annehmen.⁵ Bei all dieser Komplexität ist *Folter* indes die prototypische, paradigmatische, verdichtete Form repressiver Machtausübung,⁶ und alle anderen Repressionsformen und -kontexte lassen sich im Grunde auf diese *Kernsituation der Unterdrückung*, in welcher der Staat seine „Allmacht“ gegenüber dem hilflosen Opfer exerziert,⁷ beziehen.

¹ In Anlehnung an die *Genfer Flüchtlingskonvention*: „Als **politisch verfolgt** gilt, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib, Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.“ (www.123recht.net/article.asp?a=262. Zugriff: 31.10.04)

² **Zur Begriffsabgrenzung:** Es läßt sich wohl sagen, daß jede/r politisch Verfolgte durch die Repression lebensgeschichtlich mehr oder minder *stark belastet* ist. Aber nicht jede/r Verfolgte entwickelt deshalb sogleich eine Belastungsstörung mit *störungswertigen* „Symptomen“ (s.u. zur Problematisierung). Nur im letzteren Fall soll hier von *politischer Traumatisierung* gesprochen werden – wobei die Grenzen zwischen schwerer Belastung und Belastungsstörung sicherlich fließend und komplex sind. Wir definieren also mit bezug auf politische Verfolgung: **Eine politische Traumatisierung liegt dann vor, wenn eine – in weitem Sinne verstandene – politische Verfolgung bei der betroffenen Person zu einer störungswertigen seelischen Belastung mit entsprechender „Symptomatik“ führt.**

³ „*Briten foltern mit Rap*. ... Der britische Geheimdienst MI5 sowie die Spezialeinheit SAS (Special Air Service) waren an der systematischen Folter an Gefangenen im US-Lager Guantánamo beteiligt. Das behaupten drei ehemalige britische Insassen des Lagers, die 2001 in Afghanistan festgenommen und mit zwei weiteren Gefangenen im vergangenen März ohne Anklage freigelassen wurden. ... Sie seien geschlagen und getreten worden, man habe ihnen Drogen injiziert und Tüten über den Kopf gezogen, sie nackt fotografiert und sexuell misshandelt sowie durch Schlafentzug gefoltert, heißt es in ihrem Dossier. ... Die Aussagen der ‚Tipton Three‘, wie sie von den britischen Medien getauft wurden, stimmen mit den Schilderungen von zwei französischen, einem schwedischen und einem spanischen Exgefangenen überein, die vorige Woche ähnliche Szenen schilderten. ... Vier Briten werden noch in Guantánamo festgehalten. ... Einer dieser beiden habe 40 Kilo abgenommen und sei auch ‚*mental am Ende*‘, heißt es im Dossier der ‚Tipton Three‘.“ (taz, 06.08.04, S. 9, R. SOTSHECK)

⁴ EWALD (2002b, s. hier S. 355 ff)

⁵ JOHN (2000, k. S.ang.): „*Wirtschaftsunternehmen – Menschenrechte als Verpflichtung?* ... Haben multinationale Konzerne bis heute die Menschenrechte eher ignoriert, immer wieder mit menschenrechtsverletzenden Regimes kollaboriert und waren teilweise sogar in Menschenrechtsverletzungen verwickelt, beginnt sich neuerdings ein Sinneswandel abzuzeichnen – angestoßen auch durch den Druck der Öffentlichkeit und von Nichtregierungsorganisationen wie amnesty international.“

⁶ REEMTSMA (1991): „*Folter: Analyse eines Herrschaftsmittels*“. BIELEFELDT (2004, S. 19): „Die Missachtung der Menschenwürde, die bei jeder schweren Menschenrechtsverletzung stattfindet, ist im Falle der *Folter besonders gravierend*, zielt die Folter doch darauf ab, den Willen eines Menschen zu brechen und damit seine Subjektqualität direkt zu vernichten.“

⁷ Ders. (1991b): „*Wir sind alles für dich!*“.

Aufseiten der Verfolgten, der Machtopfer – die freilich auch (mitunter erhebliche) Täteranteile aufweisen können – führt diese Situation zum Erleben von extremer Ohn-Macht, zu **Ohnmachtserleben**.¹ Dieses wird, zusammen mit ähnlichen Kennzeichnungen, wie ausgeprägter Hilflosigkeit, Schutzlosigkeit, Kontrollverlust, Überwältigung, Ausgeliefertsein, zunächst allgemein als zentraler ätiologischer Faktor für eine *Traumatisierung* betrachtet, also auch bei *natural, technological and other disasters*.² (Genauere Differenzierungen und Übergänge, etwa zwischen allgemeiner, wirtschaftlicher und politischer Gewaltkriminalität, können an dieser Stelle um der Stringenz der Darstellung willen nicht diskutiert werden.) Die Besonderheit bei der beschriebenen *repressiven* Art von Traumatisierung besteht nun darin, daß sie mehr oder minder *bewußt, absichtlich und systematisch* von Menschenhand herbeigeführt wird, weshalb in der Literatur auch von *man-made disaster* die Rede ist, welches besonders komplexe und tiefgreifende Störungen verursachen kann.³ Eine weitere Spezifität ist darin zu sehen, daß die Täter nicht isoliert und eigenmächtig, sondern innerhalb eines *polit-repressiven System* agieren,⁴ so daß sich eben von **politischer Traumatisierung** sprechen läßt, oder, hier erneut mit Blick auf Ohnmachtserleben formuliert: *von einer störungswertigen seelischen Belastung, Verletzung und Beeinträchtigung aufgrund massiver politischer Überwältigung und Entmächtigung / Verohnmächtigung*.⁵ Fliehen die Betroffenen vor dieser traumatischen Bedrohung in ein anderes Land, kommt oftmals das Konzept einer **Sequentiellen Traumatisierung** (H. KEILSON)⁶ zum Tragen:

¹ GÖRG (2001, S. 80): „Für die Opfer bedeutet eine solche **[Folter-]Situation das Erleben extremer Ohnmacht**, das Gefühl totalen Ausgeliefertseins an die Willkür seiner Peiniger, an deren unbegrenzte Macht zu demütigen, zu quälen und zu vernichten.“

² „Zu einem Trauma führt ein Ereignis dann, wenn bedrohliche Situationsfaktoren die individuellen Bewältigungsmöglichkeiten übersteigen. Dies kann zu einem **Gefühl von Ohnmacht und schutzlosem Ausgeliefertsein** führen und das Selbst- und Weltbild dauerhaft erschüttern.“ (www.traumatisierungen.de/trauma/, Zugriff: 30.10.04)

FISCHER & RIEDESSER (1998, S. 79) definieren Trauma als ein: „vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit **Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe** einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt“.

Zu beachten ist aber die **verwirrende Vieldeutigkeit des Traumbegriffs**. Hierzu BARWINSKI FÄH (2001): „Verfolgt man die Theoriegeschichte des Traumbegriffs, so kann **mindestens zwischen vier verschiedenen Definitionen des Konzepts ‚psychisches Trauma‘ unterschieden** werden ... : 1. Trauma als Verletzung oder Wunde in Analogie zum ursprünglichen medizinischen Sprachgebrauch als psychische Folgeerscheinung eines Ereignisses. 2. Trauma als reales Ereignis im Sinne eines als schmerzlich erlebten überwältigenden Ereignisses im Gegensatz zu psychisch verarbeitbaren Erfahrungen. 3. Trauma als Erlebnis im Sinne eines bedeutsamen Ereignisses in Abgrenzung zu seelisch unwichtigen Ereignissen und 4. Trauma als unmittelbare oder langfristige Folgeerkrankung im Sinne einer nosologischen Kategorie.“

³ HERMAN (1992): „Komplexes PTSD“.

⁴ Zum **Foltersystem** KELMAN (1993): (1) Die *Rechtfertigung* der Folter durch die Herrschenden führt zur *Autorisation*, d.h. zur moralischen Ermächtigung und Absicherung der Täter; (2) die gezielte *Rekrutierung* und „Ausbildung“ der Peiniger führt zur *Routinisation, Professionalisierung und Normalisierung* der Mißhandlung; (3) das staatsideologische *Definieren von Feindbildern* führt zur *Dehumanisierung* der Opfer in den Augen der Täter.

⁵ Vgl. auch BECKER & CALDERON (1990, zit. n. KOOP, 2000, S. 564): „**Extremtraumatisierung** ist ein Prozeß von zeitlicher Dauer, Intensität und der Interaktion zwischen sozialen und psychologischen Strukturen. Es ist ein individueller und kollektiver Prozeß in Bezug auf und in Abhängigkeit von einem gegebenen sozialen Kontext.“ „Extremtraumatisierung ist also immer beides: **individuelle Zerstörung und soziopolitischer Prozeß**.“ (KOOP, ebd.)

⁶ KEILSON (1979) basierte sein Konzept einer **Sequentiellen Traumatisierung** auf eine Auswertung der Lebensläufe jüdischer Kriegswaisen in Holland. Er unterschied dabei drei Phasen: (1) Beginn der Repressionen gegen jüdische Familien, (2) das eigentliche Verfolgungstrauma während des Krieges, (3) Nachkriegsperiode, mit der Vormundschaftszuweisung als zentralem Thema. **Erst die**

Dieses besagt im Kern, daß es sich bei einer repressiven Traumatisierung nicht um ein punktuell und dann lineares Geschehen handelt (wie z.B. ein einmaliges Erdbeben und dessen anschließende seelische Verarbeitung bei den Opfern), sondern um eine *Abfolge von durch politische Umstände schwer belasteten Lebensabschnitten*. Zentral ist dabei der Gedanke, daß Sequenzen *nach* dem traumatischen „Haupterlebensabschnitt“ (in dem etwa Folter stattgefunden hat) entscheidend dafür sein können, ob und wie die politische Überwältigung verarbeitet wird. Zu solchen nachfolgenden traumatischen Sequenzen sind etwa *Flucht* und *Exil* zu rechnen, namentlich dann, wenn der Flüchtling die Exil-Situation durch die gesellschaftlichen Verhältnisse im Exilland als eine erlebt, in der er/sie erneut politisch entmächtigt wird.¹

Traumatogenes Ohnmachtserleben ← psychosoziale Ermächtigung / Empowerment

Halten wir also fest, daß repressiv verursachtes massives *Ohnmachtserleben* (etwa bei Folter) als der zentrale Faktor für die Entstehung einer sequentiellen politischen Traumatisierung betrachtet werden kann (einschließlich der Exilsituation als eventueller traumatischer Folgesequenz). Für die psychosoziale und „therapeutische“ Bearbeitung solcher Traumatisierung ist es dann naheliegend, diesem zentralen traumatogenen Faktor durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken, und das heißt: der traumatisierten Person oder Gruppe *heilsame Machterlebnisse in einem weiten, kommunikativen Sinne zu vermitteln, sie also umfassend zu stärken und zu ermächtigen*. In der Literatur wird ein solcher Ansatz als *Empowerment / Ermächtigung* bezeichnet² und für den psychosozialen Bereich³ wie folgt definiert: „Das Empowerment-Konzept richtet den Blick auf die Selbstgestaltungskräfte der Adressaten [psycho-]sozialer Arbeit und auf die Ressourcen, die sie produktiv zur Veränderung von belastenden Lebensumständen einzusetzen vermögen. Empowerment ist so pragmatisches Kürzel für eine veränderte helfende Praxis, deren Ziel es ist, die Menschen zur Entdeckung ihrer eigenen (vielfach verschütteten) Stärken zu ermutigen, ihre Fähigkeiten zu Selbstbestimmung und Selbstveränderung zu stärken und sie bei der Suche nach Lebensräumen und Lebenszukünften zu unterstützen, die einen Zugewinn von Autonomie, sozialer Teilhabe und eigenbestimmter Lebensregie versprechen.“⁴ Wie-

Zusammenschau der drei Sequenzen ermöglihe ein adäquates Erfassen der traumatischen Belastung.

¹ Vgl. VAN WILLIGEN (2001, S. 152): „After Keilson (1979; 1992), the succession or sequence of *traumatic experiences and serious stress refugees experience can be divided into three sequences*, namely the first sequence, the period in which either the repression or war in the native countries begin, the second sequence, the period in which the refugee him/herself has personally undergone forms of either organized violence or violence during war and the third sequence, the period after arrival in the host country, i.e. the phase of uprooting and acculturation.“

GÖRG (2001), MARX et al. (in Vorbereitung.)

² Der deutsche Titel ist zwar historisch belastet („Ermächtigungsgesetz“), jedoch ist der Kontext hier ein derartig anderer, daß diese Übersetzung dennoch legitim erscheint. Eine andere häufige Übersetzung ist: „*Bemächtigung*“ oder „*Selbst-Bemächtigung*“. Der *Begriff Empowerment* wurde 1976 von BARBARA B. SOLOMON mit dem Buch „*Black Empowerment: Social work in oppressed communities*“ geprägt (HERRIGER, 1997, S. 18). HERRIGER (1997, 2004), LENZ & STARK (2002).

³ Ein rein politisches Verständnis von Empowerment wäre: „*Empowerment als Selbstbemächtigung problem betroffener Personen* [:] Definitionen in diesem ersten Wortsinn betonen die aktive Aneignung von Macht, Kraft, Gestaltungsvermögen durch die von Machtlosigkeit und Ohnmacht Betroffenen selbst.“ (HERRIGER, 2004, k. S.ang.)

⁴ HERRIGER (1997, S. 7). Indes: „Ein allgemein akzeptierter Begriff von Empowerment, der sowohl

wohl hier als Konzept bezeichnet – an anderer Stelle ist von einem „fuzzy concept“ die Rede¹ –, wird *Empowerment auch als Grundhaltung psychosozialer Praxis* betrachtet, von der hier folgende, teilweise in der Definition schon anklingenden Prinzipien hervorgehoben seien:²

(1) *Solidarität mit weitgehend Machtlosen, Ohnmächtigen*: Die Adressaten von (psychosozialem) Empowerment sind vorzugsweise Menschen, die über wenig gesellschaftliche Macht verfügen,³ die benachteiligt, ausgegrenzt und unterprivilegiert sind, wie diskriminierte Minderheiten, Behinderte, Psychiatrie-Erfahrene oder auch politisch traumatisierte Flüchtlinge.

(2) *Hilfe zur Selbsthilfe; Ressourcenorientierung*: Empowerment versteht sich nicht als direkte Hilfeleistung, sondern setzt auf die Potentiale, Stärken, Fähigkeiten, Talente von Menschen, ihre Lebenswelt *selbst* zu gestalten, zu meistern und aktiv in ihrem Sinne zu verändern – es versteht sich primär als *Hilfe zur Selbsthilfe*. Hintergrund dafür ist eine „*Philosophie der Menschenstärken*“: (Auch unterprivilegierte) Menschen seien prinzipiell dazu in der Lage, die Belastungen und Zumutungen der alltäglichen Lebenswirklichkeit in produktiver Weise zu verarbeiten. So wird dem pathogenetischen Konzept einer „*learned helplessness*“⁴ das *salutogenetische*⁵ Konzept einer „*learned hopefulness*“⁶ entgegengesetzt. Wesentlicher Bestandteil von Empowerment ist somit das *Fördern von Ressourcen*, d.h. dem positiven Potential einer Person bzw. eines sozialen Netzwerks.

(3) *Optionalität*: Empowerment gibt keinen bestimmten einzuschlagenden Weg vor, sondern eröffnet und erörtert mit den Adressaten eine Vielfalt von *Lebensoptionen*, vor deren Hintergrund dann möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebenswahlen und Lebensentscheidungen getroffen werden können.

(4) *Kritik an Helfer-Paternalismus und Pathogenese-Orientierung*: Empowerment beinhaltet somit eine Kritik am konventionellen psychosozialen und therapeutischen Hilfe-Verständnis, welches entlang der hierarchischen Differenz Helfer/Hilfesuchender, Heiler/Kranker, Therapeut/Klient organisiert sei und strukturell auf eine subtile wie auch offene paternalistische, wohlwollend-fürsorgliche Bevormundung, Entmündigung und Manipulation des „Patienten“ / „Klienten“ hinauslaufe („therapeutischer Gehorsam“). Hierzu trügen auch pathozentrierte, an der Medizin orientierte Begriffe, wie „Ätiologie“, „Störung“, „Defizit“, „Symptom“, „Therapie“ etc., bei. Hingegen versteht sich der/die Empowerment-Professionelle eher als Partner/in, Assistent/in, Unterstützer/in, Förder/in, Katalysator/in, „Ressourcen-

den wissenschaftlichen Diskurs als auch die psychosoziale Praxis anleiten könnte, existiert nicht. ... Die *Unbestimmtheit des Begriffs* läßt das Empowerment-Konzept im Licht inhaltlicher Beliebigkeit erscheinen und steht einer notwendigen Präzisierung sowohl des theoretischen Bauplanes als auch der Grundrisse einer abgeleiteten psychosozialen Praxis im Wege.“ (Ebd., S. 11 f)

¹ KEUPP, LENZ & STARK (2002, S. 77)

² Extrahiert aus HERRIGER (1997, 2004), LENZ (2002), STARK (2002), KEUPP, LENZ & STARK (2002), ZIMMERMAN (2000). Betont werden muß, daß hier zunächst *nur die Grundprinzipien* des Empowerment-Ansatzes interessieren, wie sie von den meisten Autoren geteilt werden. Nicht aber geht es um eine detaillierte Auseinandersetzung mit einzelnen Varianten des Konzepts.

³ Aber KEUPP in KEUPP, LENZ & STARK (2002, S. 86): „Wenn ich z.B. höre, dass der Begriff Empowerment auch dazu verwendet wird, um *Führungskräften in Firmen Mut zu machen*, den Abbau von Personal voranzutreiben und das als eine positive Aufgabe zu definieren, denn dreht es mir natürlich den Magen um.“

⁴ SELIGMAN (1989)

⁵ ANTONOVSKY (1997)

⁶ ZIMMERMAN (1990)

Person“, um Prozesse der Selbst- und Gruppen-Ermächtigung in Gang zu setzen. Hierzu sei eine selbstreflexive *Eingrenzung der eigenen Expertenmacht* notwendig („sharing power“). Es gehe um einen partnerschaftlichen, dabei kritischen Aushandlungsprozeß, der den *Respekt* auch vor ungewöhnlichen, eigensinnigen Lebensentwürfen voraussetze (vgl. *Optionalität*). Gefordert wird somit „eine neue Kultur des Helfens“.

(5) **Mehrebenen-Perspektive; systemische Orientierung:** Um von Empowerment sprechen zu können, muß sowohl (a) die *individuelle*, (b) die *sozial-kommunitäre* als auch (c) die *politisch-gesellschaftliche* Ebene zumindest *virtuell* berücksichtigt werden; d.h. auch dann, wenn auf einer oder zwei dieser Ebenen keine konkreten Aktionen erfolgen, sind sie *der Möglichkeit nach* einzubeziehen und mitzureflectieren.¹ Psychosoziale Ermächtigung ist insofern gut mit einem *systemischen/systemtheoretischen* Ansatz kompatibel,² da hier ebenfalls zwischen verschiedenen Systemebenen differenziert wird und bei beiden Paradigmen Begriffe wie System-Umwelt-Verhältnis, Komplexität, Selbstorganisation, Kontextualität usw. eine wesentliche Bedeutung haben. Anders ausgedrückt: Empowerment ist *Arbeit in Kontexten an Kontexten*.

(6) **Soziales Netzwerk; Orientierung an Lebenswelt, Alltag, Narration und Spiel:** Gemäß der systemischen Sicht werden beim Empowerment Menschen nicht als isolierte Einzelwesen, sondern als eingebunden in *Netzwerke von günstigenfalls wechselseitiger solidarischer Hilfeleistung* betrachtet. Solche Strukturen gelte es zu fördern, als sich daraus Synergie-Effekte im Sinne eines „sozialen Immunsystems“ ergeben könnten. Paradigmatisch dafür stehen – erfolgreiche – *Selbsthilfegruppen*. Diese zeichnen sich gerade nicht durch autoritative Expertenschaft, sondern durch ihre *Alltagsnähe* und ihre Orientierung an den *lebensweltlichen Bedürfnissen und Interessen* der TeilnehmerInnen aus. Das *Erzählen von Alltagsgeschichten* kann dabei sinnstiftend im Sinne eines gemeinschaftlichen „Sense of Coherence“ (ANTONOVSKY)³ wirken. Vor dem

¹ STARK in KEUPP, LENZ & STARK (2002, S. 98): „*Empowerment verbindet drei Handlungsebenen*, die normalerweise getrennt voneinander behandelt werden: die individuelle Ebene, die Gruppen-Ebene und die strukturelle Ebene. Die eigentliche Kraft von Empowerment-Prozessen liegt genau in der Verbindung dieser Ebenen und der dadurch erzeugten *Synergie-Effekte*. ... [S]ie wird aber häufig nur legitimatorisch abgehandelt (Ebenen benennen). Hier wäre eine theoretische Weiterentwicklung auf der systemtheoretischen Ebene sinnvoll, die in eine Praxeologie münden soll.“ Die hiesige Studie versteht sich als ein Beitrag dazu.

Hinzuzufügen ist noch die *Ebene der Organisationen*. PETERSON & ZIMMERMAN (2004, S. 129): „We suggest that *a conceptual model of empowered organizations includes three components: intraorganizational, interorganizational, and extraorganizational*. The intraorganizational component of OE [Organizational Empowerment] includes characteristics that represent the internal structure and functioning of organizations. The intraorganizational component is critical because it provides the infrastructure for members to engage in proactive behaviors necessary for goal achievement. The interorganizational component of OE includes the linkages between organizations. The interorganizational component is vital because it refers to the relationships and collaboration across organizations. The extraorganizational component of OE refers to actions taken by organizations to affect the larger environments of which they are a part. The extraorganizational component is crucial because it represents organizational or multiorganizational efforts to exert control. Examples of organizational actions that may be relevant include policy change, creating alternative services, or successful advocacy.“

² LUDEWIG (1992), DE SHAZER (1992), LUHMANN (1994)

³ „Das *Gefühl der Kohärenz*, des inneren Zusammenhangs, ist eine globale Orientierung, die ausdrückt, inwieweit jemand ein sich auf alle Lebensbereiche erstreckendes, überdauerndes und doch dynamisches Vertrauen hat, daß (1) die Reize aus der inneren und äußeren Welt im Laufe des Lebens strukturiert, vorhersagbar und erklärbar sind, (2) es Mittel und Wege gibt, die Aufgaben zu lösen, die durch diese Reize gestellt werden; und daß (3) diese Aufgaben Herausforderungen sind, für die es sich lohnt, sich zu engagieren und zu investieren“ (ANTONOVSKY, zit. n. HERRIGER, 1997,

Hintergrund der Postmoderne-Diskussion ist dabei das *spielerische, experimentierende Element* wesentlich.¹

(7) **Demokratische Partizipation:** Die Empowerment-Idee gründet in der Bürgerrechtsbewegung der 60er Jahre in den USA, der Frauen-Emanzipationsbewegung, der „Independent-Living“-Bewegung von Behinderten sowie der Selbsthilfe-Bewegung und ist somit von Anfang an *stark politisch geprägt*. Daraus ergibt sich das Anliegen der Förderung einer *möglichst weitgehenden Teilhabe der Autor/inn/en und Adressat/inn/en von Empowerment an demokratischen Entscheidungsprozessen*, besonders was die Gestaltung ihres persönlichen Lebenswegs sowie ihrer sozialen Lebenswelt betrifft. *Transparenz* gilt dabei als wichtige Voraussetzung.

(8) **Normative Ausrichtung:** Diese wird unten noch ausführlicher referiert.

(9) **Grenzen:** „Die professionelle Förderung von Empowerment stößt immer dann an ihre Grenzen, wenn Menschen aufgrund eines großen Problem- und Leidensdrucks oder aufgrund akuter Hilfsbedürftigkeit in Krisen- und Konfliktsituationen nicht über jenes Maß an innerer Freiheit sowie an Handlungs- und Entfaltungsspielraum verfügen, das für den Einstieg in partizipative Verständigungs- und Aushandlungsprozesse notwendig ist. ... Gerade die Wahrnehmung und Akzeptanz der Gefühle von Demoralisierung und Abhängigkeit, die fördernde Begleitung und ermutigende Unterstützung in Krisen- und Belastungssituationen eröffnen Räume für das Anstoßen und Freisetzen von Prozessen, durch die KlientInnen Ressourcen entdecken bzw. wiederentdecken, die sie befähigen, größere Kontrolle über ihr eigenes Leben zu erreichen.“²

Die so beschriebene Grundhaltung von Empowerment ist teilweise auch für die psychosoziale Praxis mit politisch Traumatisierten übernommen worden, worüber speziell der Sammelband *„Trauma und Ressourcen – Trauma and Empowerment“*³ Auskunft gibt:

Darin berichtet M. VERWEY in *„Bikulturelle Gesundheitswerkstätten mit traumatisierten Flüchtlingen“*⁴ von Projekten in der Schweiz mit Flüchtlingen aus Ex-Jugoslawien, bei denen *peers* (Mediator/inn/en) Information und Wissen u.a. über traumapsychologische Zusammenhänge innerhalb der eigenen Bevölkerungsgruppe vermittelten. Zu Empowerment schreibt sie: „Als erste Intervention bei Gewaltflüchtlingen im Aufnahmeland nennen MIKUS KOŠ et al. ... die Sicherung von Grundbedürfnissen wie persönliche Sicherheit sowie die Ermutigung zu *self-empowerment*. Dazu zählen Beschäftigung, berufliche Aktivitäten, Schulung, Familienzusammenführung und Wiederherstellung der persönlichen und kollektiven Netzwerke.“⁵

S. 175). Dazu *kritisch* PETZOLD (mündl. Mitt. 21.07.05): Das Konzept sei an einer nicht-repräsentativen Population entwickelt worden, Forschungen zu protektiven Faktoren und den entsprechenden Longitudinalstudien fehlten.

¹ STARK (2002, S. 72): „Eine *aktive und kreative Nutzung des ‚Spielerischen‘* an diesen Möglichkeiten, die in einer postmodernen Gesellschaft stärker und klarer hervortreten, benötigt jedoch ein Fundament gegenseitiger Unterstützung und beständiger Vergewisserung, einen ‚Gemeinsinn‘, der Orientierungsmöglichkeiten zulässt, ohne die Richtung normativ vorzugeben.“

² LENZ (2002, S. 16 f)

³ VERWEY (2001). Vgl. auch GUTIÉRREZ (1994, S. 201): „Empowerment theory and research suggest that the outcome of stressful life events can be less debilitating when *individuals are encouraged to identify with similar others*, to develop specific skills, to perceive the societal or institutional components of their problems, and to engage in change on a collective level.“

⁴ Verwey (2001b)

⁵ Ebd. (S. 265)

G. PERREN-KLINGLER beschreibt in „*Trauma: Wissen, Können, Selbstaufbau: Hilfe zur Selbsthilfe bei Flüchtlingen*“¹ ebenfalls ein zehnmonatiges Projekt in der Schweiz mit Bürgerkriegsflüchtlingen aus Ex-Jugoslawien: „Die Gefahr, dass man durch Behandlungsangebote soziopolitisch bedingtes Leiden individualisiert und privatisiert, muß stets mit bedacht werden. Deshalb ist die *Medico-Psychologisierung ein schlechter Dienst* an den Opfern und an der Gesellschaft.“² Stattdessen: „[Die Teilnehmer/innen] haben gelernt, dass Gewalt ein gesellschaftliches Phänomen ist und dass nur im Rahmen eines gesellschaftlichen Zugangs mit den Folgen umgegangen werden kann. Sie haben auch gelernt ..., dass der Mensch mehr Ressourcen hat, als er nach Traumaexposition zu haben glaubt, dass das Darüber-Sprechen und Solidarität wesentliche Hilfsmittel sind und dass sogar *nach schweren Erlebnissen Self-Empowerment möglich ist* und eine lebenswerte Zukunft aufgebaut werden kann.“³

DORIEN DE PAS schreibt in „*Empowerment within occupational therapy*“⁴: „[I]t can be assumed that traumatized asylum seekers and refugees have undergone changes in their core beliefs [self responsibility, self confidence, self esteem, trust in the universe, a positive attitude, inner flexibility]. ... ‚Inability and isolation are core experiences of a psychic trauma. The recovery of the survivor is therefore based on the *re-storage of power* and feeling related again to others‘ (HERMAN ...).“⁵ Somit gelte: „The process of empowerment is more than just a process of becoming aware, it focuses on changing the existing situation. ... Inner knowledge, sharing knowledge and abilities as well as the rediscovery of self esteem by acquiring capabilities like assertiveness are the sources to develop this *‚benevolent‘ power*“⁶ In der Beschäftigungstherapie könne dies z.B. durch gemeinsames Kochen oder Arbeit am Computer erreicht werden. Die Autorin kommt zu dem Schluß: „Empowerment can be applied not only in the last phase of treatment of traumatized persons, but from the very first day, not just in occupational therapy but *in all kinds of therapies*.“⁷

Mit letzterem stellt sich die Frage nach dem *Verhältnis zwischen Empowerment und Psycho(trauma)therapie (im Einzel- oder Gruppensetting)*, welches nach obigen Ausführungen sicherlich als ein *Spannungsverhältnis* bezeichnet werden muß. Denn, so H. KEUPP: „Empowerment ist eigentlich eine Aussage über eine professionelle Haltung, ... das sich an Professionelle wendet und dort versucht, einen bestimmten Diskurs [Hilfe zur Selbsthilfe] zu verorten, der eine deutliche und klare Alternative zu einem therapeutischen Diskurs [Hilfe] formuliert.“⁸ Indessen machen oben referierte Grenzen der „Zumutung Empowerment“⁹ – eingeschränkte Möglichkeiten der Lebens(welt)gestaltung aufgrund zu hohen äußeren oder inneren Problemdrucks – dieses Konzept an die Psychotherapie anschlussfähig, machen es sogar an diese *anschlussnötig*, soll die Herausforderung der Selbstermächtigung nicht zu einer ethisch fragwürdigen *Überforderung* geraten.¹⁰ Zum zweiten, so KEUPP weiter: „Vielleicht

¹ PERREN-KLINGLER (2001)

² Ebd. (S. 130)

³ Ebd. (S. 138)

⁴ PAS (2001)

⁵ Ebd. (S. 202)

⁶ Ebd. (S. 200 f)

⁷ Ebd. (205)

⁸ KEUPP in KEUPP, LENZ & STARK (2002, S. 80)

⁹ LENZ (2002, S. 16)

¹⁰ Dazu stichpunktartige *Kritikpunkte am Empowerment* von THEUNISSEN (2002, S. 151): „Ignoranz

kann man andererseits auch wieder sagen, jede erfolgreiche Therapie hat wahrscheinlich unerschwerlich auch Empowerment-Prozesse in Gang gebracht. Wenn eine Psychotherapie ein Stück Selbstaufklärung ermöglicht oder auch eine höhere Selbstwirksamkeit erzeugt und den Menschen das Gefühl geben soll, sie sind nicht nur Opfer ihrer Situation, sondern sie sind auch Täter und Täterinnen und können in dieser Haltung auch immer wieder fragen, wie sie selbst ihre Opfersituation mitkonstruieren und wie sie sie auch überwinden können, dann kann man darüber reden, ob nicht letztlich jede erfolgreiche Therapie eigentlich von Empowerment-Prinzipien leben muß.“¹ Besonders relevant ist hier das Konzept eines *psychologischen Empowerments*, das folgende Komponenten umfaßt: Erhöhung von (1) Selbstakzeptanz/Selbstwertüberzeugung, (2) internale Kontrollüberzeugung, (3) aktiver Umgang mit Problemen, (4) flexible Anpassung an Lebensumbrüche.² Präzisierend zur Aussage von KEUPP aber W. STARK: „[D]as Setting der Therapie oder der Beratung [sollte aber] diese drei Ebenen [Individuum, Gruppe/Kommune, Politik/Gesellschaft] berücksichtigen ..., wenn wir von Empowerment sprechen wollen.“³ Folgt man diesen Aussagen von führenden Empowerment-Theoretikern, so gibt es psychotherapeutische Strategien, die zumindest der Grundidee nach mit den angeführten Empowerment-Prinzipien übereinstimmen und insoweit als eine Art Umsetzung von psychologischem Empowerment anzusehen sind.⁴ Bei der Psycho(trauma)therapie mit politisch Traumatisierten sind die drei von STARK betonten Ebenen und ihre Verknüpfung überdies derart präsent, daß ihre – wie auch immer geartete – Einbeziehung in die Heilbehandlung in vielen Fachpublikationen als unerläßlich betrachtet wird.⁵ Paradigmatisch dafür kann das *Testimonio* als geradezu Reinstform von psychologischem Empowerment stehen.⁶ Andererseits existieren traumatherapeutische Strategien, die dem Empowerment-Gedanken eher fern liegen, wie z.B. ein „Durcharbeiten der traumatischen Übertragung“,⁷ wobei strukturell von der Unbewußtheit des Klienten einerseits, von der sich in der „Gegenübertragung“ spiegelnden lehranalytischen Bewußtheit des Analytikers andererseits ausgegangen

klinischer Faktoren, Syndrome, Erkenntnisse und Sichtweisen; Vernachlässigung real existierender Lern- und Entwicklungsprobleme; Nicht-Beachtung psychosozialer Probleme, psychischer Belastungen und Verletzungen; Übergehen schwerer psychischer Störungen; ... Überforderung durch unbedingtes Vertrauen in Ressourcen und Selbstheilungskräfte; idealistisch-überhöhte Einschätzung der Resilienz; Überschätzung der Ressource ‚Gemeinwesen‘ und Überforderung der nichtbehinderten Bevölkerung; fehlende methodisch-didaktische Stringenz.“

¹ KEUPP in KEUPP, LENZ & STARK (2002, S. 80)

² HERRIGER (2004). Vgl. auch ZIMMERMAN et al. (1995).

³ STARK (2002, S. 81)

⁴ LENZ (2002, S. 42): „Eine besondere Anschlussfähigkeit an die Ziele und Prinzipien der Gemeindepsychologie besitzt ... das *lösungsorientierte Modell von Therapie und Beratung*. [DE SHAZER, 1992] Diese ... Variante systemischer Ansätze richtet den Blick auf die Ressourcen, Stärken und Kompetenzen der Menschen und zielt darauf ab, verschüttete Fähigkeiten und Kräfte aufzuspüren und sie zu befähigen, wieder größere Kontrolle über ihr Leben und ihre sozialen Bezüge zu erlangen Durch seine Konzentration auf die individuelle Dimension leistet der lösungsorientierte Ansatz eine wichtige Erweiterung der sozialen und kontextbezogenen Ebenen der Empowerment-Prozesse, die in den netzwerkbezogenen Interventionsansätzen im Mittelpunkt stehen.“ Erwähnt wird (ebd., S. 25) auch das *Wirkprinzip der Ressourcenaktivierung in der Allgemeinen Psychotherapie* (GRAWÉ, 1995). Hingewiesen sei überdies auf den „Vierten Weg der Heilung und Förderung“ in der Integrativen Therapie, der auf die „Förderung von exzentrischer Übersicht und von Solidaritätserfahrungen durch *alltagspraktische Hilfen und Empowerment*“ abzielt. VON WELT (2001), ZIMMERMAN & MEYER & PELZER (2002), REGNER & BITTENBINDER (2000)

⁶ S. S. 73. LÜBBEN (2003).

⁷ HOLDEREGGER (1993)

wird. Nach KEUPPS Aussage ließe sich indes auch eine solche Strategie letztlich einem sehr, sehr weiten Begriff von psychologischem Empowerment zuordnen, besonders wenn dabei komunitäre und sozietäre Kontexte mitreflektiert werden, insofern damit die Emanzipation von unbewußter traumatischer Fremdbestimmung und somit eine Steigerung von Selbstkompetenz und kritischem Selbstbewußtsein angestrebt wird.¹

Wir gelangen damit zu einem **komplexen Kontinuum von Empowerment zu Psychotherapie**, welches sich *aus Empowerment-Sicht* nach einer **vierstufigen Möglich-nötig-Priorität** anordnen läßt: (1) Sovieel politisches Empowerment² im Sinne von Selbsthilfe und Selbstermächtigung ohne psychosoziale Hilfe wie möglich, (2) soviel Empowerment im Sinne von psychosozialer Hilfe zur Selbsthilfe und Selbstermächtigung wie möglich(nötig), (3) soviel empowerment-orientierte Psycho(trauma)therapie wie nötig(möglich), (4) soviel Psycho(trauma)therapie ohne Empowerment-Orientierung wie nötig.

Psychosoziales Empowerment / Ermächtigung → individuelle Selbst-Mächtigkeit, komunitäre Wir-Mächtigkeit

Wozu führt nun (erfolgreiches) Empowerment? HERRIGER schreibt dazu: „**Psychologisches Empowerment** beschreibt ... Veränderungen in der psychischen Ausstattung der Menschen. [Vgl. o. die genannten vier Komponenten.] ... Gemeinsam ist diesen das Bild des Schutzschildes: ... Es führt dazu, dass Menschen (1) fordernden Situationen mit einem Vorschuss an Optimismus begegnen und sie nicht als Belastung und potentielle Gefährdung von Wohlbefinden einschätzen; dass sie sich (2) ihrer Umwelt weniger ausgesetzt fühlen und kumulierenden Belastungen mit einem geringeren Maß an Ängstlichkeit und diffuser Emotionalität gegenüber treten; und dass sie (3) in der Lage sind, ein problemangemessen-zugeschnittenes Set von Widerstandsressourcen zu mobilisieren und die für die Situation angemessenen Bewältigungsstrategien zu wählen. ... **Soziales (oder auch: politisches) Empowerment** weist über die Ebene der Selbstveränderung hinaus. In den Mittelpunkt rücken hier die im öffentlichen Raum sichtbaren und in handfesten Veränderungen der Lebenswelt meßbaren Effekte des sozialen Engagements: die Aktionen bürgerschaftlicher Einmischung, das öffentliche Eintreten der Bürger für eine Teilhabe an Prozessen der politischen Willensbildung, ihre solidarische Gemeinschaft in Selbsthilfe-Gruppen und Bürgerbewegungen.“³ Empowerment bezeichnet demnach sowohl einen Prozeß als auch dessen Ergebnis; bei letzterem ist präziser auch von **Eigenmacht** die Rede.⁴

¹ Vgl. REGNER (2003b, s. hier S. 72)

² HERRIGER (1997, S. 12): „*In politischer Definition bezeichnet Empowerment ... einen konflikthaf-ten Prozeß der Umverteilung von politischer Macht, in dessen Verlauf Menschen oder Gruppen von Menschen aus einer Position relativer Machtunterlegenheit austreten und sich ein Mehr an Macht, Verfügungskraft und Entscheidungsvermögen aneignen.*“

³ Ders. (2004, k. S.ang.). **Genauer zu politischem Empowerment:** „[1] das aktive Engagement des Einzelnen – zivilgesellschaftliche Kompetenz ...; [2] die Selbstverpflichtung auf ein öffentliches soziales Gut ...; [3] ein kritisch-analytisches Verständnis der sozialen und politischen Webmuster der Lebenswelt ...; [4] das gefestigte Vertrauen in die eigene Gestaltungskompetenz zur Veränderung der lokal-politischen Umwelt.“

⁴ Ebd. Vgl. auch aus psychotherapeutischer Sicht POHLEN & BAUTZ-HOLZHERR (2001).

Zu so verstandenem *psychologischem Empowerment* lässt sich – bei aller im Auge zu behaltenden Differenz der Zugänge – sowohl semantisch als auch inhaltlich der Begriff der **Selbstmächtigkeit** in Beziehung setzen, wie er von W. SCHMID in seiner deutlich therapie-affinen „Philosophie der Lebenskunst“¹ geprägt wurde. Er versteht Selbstmächtigkeit dort als eine *lebensbejahende Macht über sich selbst durch bewußte Lebensgestaltung*.² Dabei gehe es nicht zuletzt darum, sich von fremdbestimmenden (politischen) Mächten und Gewalten *autark* zu halten, weshalb sich Selbstmächtigkeit für die psychosoziale und therapeutische Praxis als geradezu zieldefinierender Gegenbegriff zu traumatischer politischer Ohnmacht anbietet.³ Insofern Selbstmächtigkeit dabei stets in einem gemeinschaftlichen, sozial engagierten Konnex aufgefaßt wird, korrespondiert dieser Begriff auch mit politischem Empowerment. Passend ließe sich dann von **Wir-Mächtigkeit** sprechen, welche analog zu oben als eine *kommunikative Macht über die gemeinsame Gestaltung unserer Lebenswelt* definiert werden kann.

¹ SCHMID (1998). Der Autor ist *philosophischer Berater in einer Klinik* und hält auch Vorträge vor therapeutischem Publikum.

MEYER (k. J.ang.): „*Unter Lebenskunst kann die Aneignung des eigenen Lebens durch ein Individuum mittels der Selbstsorge und mit dem Ziel der Selbstmächtigkeit verstanden werden*. Was heißt dies differenziert? Für Wilhelm Schmid ist Lebenskunst das, was nach dem Scheitern der großen gesellschaftlichen Utopien zur Beglückung des Menschen übrig geblieben ist. **Das Projekt der Lebenskunst** ist die Rückbesinnung des Individuums auf sich selbst und auf seine Möglichkeiten der Aneignung und Gestaltung des eigenen Lebens – dabei aber kein erstarkter Individualismus. Lebenskunst ist aus diesem Grund zunächst die Anstrengung, das eigene Leben bewußt und reflektiert zu führen, durch eine unabschließbare Arbeit an der Gestaltung des Selbst und des Lebens, als einer uns nicht vorgegebenen, sondern aufgegebenen Existenz. ... Die Arbeit an sich selbst und seinem Leben, die die Lebenskunst auszeichnet, wird initiiert und geleitet durch die **Selbstsorge** (*epimelesthai sautou*). Diese ist nach Michel Foucault eine Selbstkultur, die sich in praktischem Handeln und nicht nur in einem Habitus verwirklicht. ... Die Selbstsorge umfasst immer auch die **Sorge um den Anderen**. Sorge tragen für den Anderen heißt, aufmerksam auf ihn zu sein und die Arbeit der Sorge mit ihm gemeinsam zu betreiben, ihn bei seiner Selbstgestaltung zu unterstützen und daran teilzuhaben ... **Das Kernstück einer Ethik der Lebenskunst ist die Selbstmächtigkeit des Individuums**, als die Fähigkeit verstanden, die eigene Existenz auf dem Horizont der, das Selbst durchziehenden, Strukturen zu verstehen, sowie diese Strukturen und die Verstrickungen mit ihnen aufklären zu können. Sie dient der Entdeckung von Ansatzpunkten für eigene Entscheidungen und Gestaltungsmöglichkeiten und schließlich der Erlangung einer autonomen hermeneutischen Macht, die erlaubt das Leben auch anders zu deuten, als es von heteronomen Mächten vorgegeben wird. Selbstmächtigkeit ermöglicht dem Subjekt des Lebens eine zum Grad seiner Aufgeklärtheit relative Autonomie.“

Hierzu SCHMID (2002, k. S.ang.): „Das ist nicht so unpolitisch, wie es erscheint. **Das schöne Leben ist auch politisch zum Argument zu wenden**, um an gesellschaftlichen Verhältnissen zu arbeiten, die bejahenswerter sein könnten als die gegenwärtigen, und die im Gegenzug wiederum eine bejahenswertere Existenz ermöglichen würden. In keiner Weise ist mit der Rede von Bejahenswertem schon eine Aussage darüber gemacht, ob das Bestehende auch das Bejahenswerte sei.“

² SCHMID selbst (1998, S. 165 f) **definiert Selbstmächtigkeit** als eine „Macht, die das Selbst auf sich selbst wendet, die es in reflektierender Weise gebraucht und die es auch nach Aussen, gegen die Bevormundung durch heteronome Mächte zu wenden weiss.“ Zentral ist dabei der *Topos der möglichst freien Wahl*. Dazu mehr S. 429 f.

³ Vgl. dazu MEYER (k. J.ang.): „**Soziale Arbeit als Lebenskunstprofession: Überlegungen zur ethischen Dimension Sozialer Arbeit**“. „In diesem Sinne ist eine Soziale Arbeit als Lebenskunstprofession eine emanzipatorische Sozialarbeit ... mit dem Ziel der Unterstützung der Subjektwerdung des Menschen, d.h. einer selbstbestimmten und selbstbewußten Lebensführung, der Immunisierung gegen Manipulation und Verführung sowie der Emanzipation aus (unnützen) Abhängigkeiten.“ (Ebd., S. 16)

Es zeigt sich in diesen Ausführungen zu Empowerment samt seinem Anschluß an die „Philosophie der Lebenskunst“ mit dem zentralen Begriff der Selbstmächtigkeit unzweideutig, daß sich damit – zumindest virtuell – ein *ausgesprochen philanthropisches, optimistisches, sinn- und hoffnungstiftendes Menschen-, Gesellschafts- und Weltbild*¹ verbindet (das bei SCHMID indes gebrochener und zugleich gelassen-zentrierter aufscheint als beim teilweise etwas aktionistisch wirkenden Empowerment-Ansatz). Nun spricht „die Realität“ freilich eine andere Sprache, wie jeder „alltagsempirische“ Blick in die Zeitung feststellen kann – und vielleicht sollte man nicht meinen, daß dies im Bereich psychosozialer Hilfe (zur Selbsthilfe) grundlegend anders wäre: nicht selten ignorante bis zynische Solidaritätsverweigerung statt hilfreicher Unterstützung; „Mobbing“, „Stalking“, Ignoranz und Gehässigkeit statt wohlmeinender „Interaktionalität“; „Verschwendung“ (G. BATAILLE) statt nachhaltiger Ressourcenschließung; offener Machtmißbrauch, subtiler Machthabitus (P. BOURDIEU), destruktive Konkurrenz, Klüngerlei und Korruption statt transparenter Ermächtigung und „sharing power“; systemische „Dysergie“, Reibungs- und Kommunikationsverluste statt Synergie zwischen Mikro-, Meso- und Makroebene; „multiple Entfremdung“ (H. G. PETZOLD), „cheapness“ und „plastic people“ (F. ZAPPA), „Hyperrealität“ und „Simulation“ (J. BEAUDRILLARD) statt Echtheit und Mitgefühl; massenmediale Manipulation statt demokratischer Partizipation; Verlogenheit und Heuchelei statt wahrhaftiger Rede; usw. Und dem bisweilen blauäugig idealisierten „sozialen Netzwerk“ der Gemeindepsychologie² setzt etwa J. PH. REEMTSMA in umgekehrt unzweideutiger Misanthropie die *„Nachbarschaft als Gewaltressource“* entgegen: „In gutnachbarschaftlichen Beziehungen präsentieren sich Menschen einander in einer Art und Weise, die sie noch widerlicher macht als sie ohnehin schon sind – allenfalls Familienfeste, die die Erniedrigung als wahrnehmungsleitendes Apriori bereits eingebaut haben, halten hier mit. ... ‚Ich bin Deiner Willkür ausgeliefert, nicht mein Wert, nur dein Wille ist es, der mich erhält‘, signalisiert man einander, und: ‚Du kannst sein, was immer du willst, ich werde dich nicht töten.‘ ... Gutnachbarkeit ist jene Gewaltressource, ohne die Bürgerkriege, die wirklich die ganze Nation ergreifen ..., nicht auskommen. ... Ist die Möglichkeit politisch eröffnet, Nachbarschaft zur Arena reiner Destruktion um der bloßen Befriedigung willen, die darin besteht, sie auszuüben, zu machen, wird diese Möglichkeit – exzessiv – genutzt.“³ Empowerment demnach als naive Sozialvision von bürgerbewegten Gesundheitsutopisten, die zwar oft und gerne die „Ressourcen der Lebenswelt“ beschwören und wohlklingende „Zukunftswerkstätten“ veranstalten,⁴ aber die evidenten Realitäten einer oft genug zutiefst banalen, profanen, stumpfsinnigen, zynischen, teilnahmslosen, brutalen, manipulierten, ferngesteuerten Alltagswelt, in der wir zum Teil leben, nicht hinreichend zur Kenntnis nehmen, zumindest nicht im

¹ Vgl. auch KRISOR (2002): „Menschenbild und Empowerment“.

² Vgl. o. S. 83 die Kritik THEUNISSENS

³ REEMTSMA (2004, S. 118 f). Dazu auch LÜBBEN (2003, S. 398): „The survivors [of the civil war in Ex-Yugoslavia] had a great need to record the events of the war and their own traumatic experiences. *Every testimony recounts numerous episodes of betrayal and revenge on the part of colleagues, friends, teachers and neighbours.* Ms B., for example, told us about her former Serbian boyfriend: 'A youth who had been my boyfriend at school when I was 17, fired at our village from a tank. The others told him, "Miroslav, you've been firing at Seneida's village." They knew that we had been in love at school. He answered, 'I'm aiming especially at her house' (Testimony of Ms B.).“

⁴ Zu einem diesbezüglich genüßlich polemischen Schluß kommt WEISSBERG (1999, S. 236) in *„The Politics of Empowerment“*: „The glorification of empowerment as today's Messiah is but a harmful and totally unnecessary illusion. We can do better.“

zur Kenntnis nehmen, zumindest nicht im eigenen Tätigkeitsfeld? Und wie steht es, wenn man die im Ergebnis geforderte kritisch-analytische Kompetenz auf den Empowerment-Ansatz selbst anwendet? QUINDEL stellt dazu aus betont FOUCAULTianischer Optik die These auf, daß die Gefahr dieses Ansatzes in einer *einseitigen Auflösung des Widerspruchs von Hilfe [zur Selbsthilfe] und sozialer Kontrolle* liege:¹ Empowerment suggeriere, daß psychosoziale Arbeit „demokratisch“ und „partnerschaftlich“ sein könne, vernachlässige aber das strukturell allemal vorhandene Machtgefälle zwischen Gebern und Nehmern psychosozialer Dienstleistungen.² Auch die geforderte demokratische Teilhabe gestalte sich in der Praxis nicht selten als scheinheilige Pseudo-Partizipation.³

Eingedenk solcher Kritik betrachten wir *Empowerment als ein Idealkonzept* und als eine *zweckoptimistische und zweckidealistische Grundhaltung psychosozialer Praxis*, welche sich stets in einem mehr oder minder starken Spannungsverhältnis zur alltäglichen Realität mit- und zwischenmenschlicher Auseinandersetzung befindet, bei der, mit LUHMANN beobachtet, nachhaltiges Verständnis und gelingende Kooperation prinzipiell *unwahrscheinlich* sind.⁴ Gleichwohl scheint eine solche zweckidealistische Grundhaltung für die professionelle Lebenshilfe angezeigt, da es hierbei nicht um eine „neutrale Realitätsbeschreibung“ geht, sondern, um hier wiederum LUHMANNs systemtheoretischen Konstruktivismus zu bemühen,⁵ um eine *funktionale Realitätskonstruktion des psychosozialen Systems*. Schließlich ist es schwerlich vorstellbar, mit einem allzu misanthropischen oder subjektkritisch-antihumanistischen Zugang erfolgreiche psychosoziale oder therapeutische Arbeit zu leisten, gemäß dem Diktum FERENCZIS: „Ohne Sympathie keine Heilung“⁶, oder, für Empowerment abgewandelt: „Ohne partnerschaftliche, solidarische, Mut und Hoffnung zusprechende Zuwendung keine Ermächtigung zur Selbst- und Wir-Mächtigkeit“. Dabei schließen wir uns, HERRIGERS herausgestellte Bürgerbewegtheit etwas mäßigend, der tentativen Ausführung von H. KEUPP an: „[Ist Empowerment] ein normatives Modell [vom allzeit aktiv kämpfenden Menschen] oder ist es ein methodischer Weg? ... Oft wird uns ja auch vorgehalten, Empowerment sei ein heimliches Agitationskonzept mit den Zielen der alten Gesellschaftsveränderung. ... Manchmal denke ich mir, das Herausgehen aus solchen Aktionszwängen in Richtung Muße, Auszeit, Nein-sagen-Lernen könnte ein ganz wichtiger Empowerment-Ansatz sein.“⁷

Zusammenfassend können wir für die Macht-Dimension nunmehr diese Abfolge festhalten: (1) Repressive Macht führt oftmals zu (sequentiell) traumatogenem Ohnmachtserleben. (2) Um diesem psychosozial und therapeutisch entgegenzuwirken, bietet sich eine zweckidealistische Grundhaltung von Ermächtigung / Empowerment an. (3) Diese führt bei den Adressaten günstigenfalls zu erhöhter individueller Selbst-Mächtigkeit und kommunitärer Wir-Mächtigkeit.

¹ QUINDEL (2002, S. 129)

² Ebd. (S. 129)

³ Ebd. (S. 134)

⁴ KRAUSE (2001, S. 179)

⁵ Ebd. (S. 159)

⁶ FERENCZI (1988)

⁷ KEUPP in KEUPP, LENZ & STARK (2002, S. 85)

Politisches Unrecht → Unrechtserleben

Die bisherigen Ausführungen zur Machtdimension haben sich auf einer *deskriptiven* Ebene bewegt, d.h. es fand dabei keine *explizite* Bewertung der verschiedenen Machtebenen statt. Sicherlich *impliziert* die Beschreibung repressiver, bei den Verfolgten zu schweren seelischen Verletzungen führender politischer Macht eine negative Bewertung, ebenso wie eine gelingende psychosoziale Ermächtigung von bislang Machtlosen eine eher positive Bewertung beinhaltet. Aufgrund der im psychologischen Forschungsstand aufgewiesenen *essentlichen Bedeutung von normativen Bewertungsprozessen* – Recht- und Gerechtigkeitsempfinden als „Humanessential“ (H. G. PETZOLD)¹ und als „anthropologische Konstante“ (L. MONTADA)² – scheint es aber unerlässlich, diese *normative Dimension*³ nicht sozusagen selbstverständlich mitlaufen zu lassen, sondern sie in ihrer eigensinnigen Fundamentalqualität aufzuzeigen und in ihrer lebensgeschichtlichen Bedeutung für politisch Traumatisierte herauszustellen. Der bislang konzipierten *Machtsequenz* stellen wir daher im folgenden eine **Rechts- und Gerechtigkeitssequenz**⁴ zur Seite und bilden zu ersterer parallele Begriffe.

Demnach würde es zuerst darum gehen, repressive politische Machtausübung, wie sie oben beschrieben wurde, nach den Kategorien Recht und Gerechtigkeit zu bewerten. Allein, nach welchen Bewertungskriterien? Sind Recht und Gerechtigkeit denn nicht in hohem Maße relative Größen? Unterscheidet sich ihre *Konstruktion* nicht von Staat zu Staat, Kultur zu Kultur, von Epoche zu Epoche?⁵ Und halten repressive Systeme nicht allerlei – auch juridische – Selbstrechtfertigungen für ihre Verfolgungsstrategien bereit (z.B. „Krieg gegen Terroristen! Ausnahmezustand!“)?⁶ Um sich in all dieser Komplexität nicht relativistisch zu verlieren, wird an dieser Stelle die Entscheidung für so etwas wie eine normative Fixgröße notwendig – und es ist die *Idee der Menschenrechte*, die sich für eine solche Positionierung anbietet: Denn die Menschenrechte erheben einen (1) *individuellen*, d.h. sich auf den/die je Einzelne/n beziehenden, (2) *kategorischen*, d.h. durch konkurrierende Kategorien nicht außer kraft zu setzenden, (3) *egalitären*, d.h. von spezifischen Merkmalen wie

¹ PETZOLD (2003, s. hier S. 64 f)

² MONTADA (im Druck)

³ **Zur Definition von „normativ“:** Das Wort wird vieldeutig verwendet. Aus verschiedenen lexikalischen Definitionen werden für die vorliegende Studie *selektiv* folgende Bestimmungsstücke extrahiert: (1) Nicht das Sein, sondern das Sollen betreffend. Insofern zukunftsweisend. (2) Werte und Normen betreffend, dadurch (moralisch-ethisch) orientierend, maßgebend, sinnstiftend. (3) Selbst (moralisch-ethisch reflektierte) Wertungen und Bewertungen vornehmend. (4) Die Frage und Suche nach einer guten staatlichen Ordnung betreffend. (5) Sich insofern auf Menschenrechte, Recht und Gerechtigkeit beziehend.

⁴ Es mag irritieren, wenn Recht und Gerechtigkeit – zwei Sphären, die ja nicht identisch sind – hier des öfteren in einem Atemzug genannt werden. Dies läßt sich damit begründen, daß rechtsstaatliches Recht stets nach der Maßgabe der Gerechtigkeit im Sinne einer differentiellen Gleichheit auszurichten ist. Es existiert, mit anderen Worten, – zumindest idealiter – ein **unauflöslicher Nexus zwischen Recht und Gerechtigkeit**. Die Allegorie der Justitia kann dies illustrieren: Die Waage symbolisiert Gerechtigkeit im Sinne eines *Ausgleichs* der fraglichen konfligierenden Rechtsgüter gemäß einem *differentiellen Gleichheitsideal*. Diese Gerechtigkeitswaage muß aber in den Händen des Rechts, der Justitia, gehalten werden, die mit verbundenen Augen – d.h. ohne Ansehen der Person, insofern vor dem Recht alle *gleich* sind (bzw. sein sollten) – mit ihrem Schwert idealerweise ein *ausgleichendes* Urteil fällt, um somit Gerechtigkeit (wieder)herzustellen. Mehr und Kritisches dazu s. Kap. 16.

⁵ S. S. 365 ff.

⁶ MONTADA (1997, s. hier S. 52 ff)

Rasse oder Geschlecht unabhängigen und (4) *universalen*, d.h. räumlich wie zeitlich uneingeschränkt gültigen Geltungsanspruch.¹ Zu dessen Begründung beziehen wir uns auf die „Philosophie der Menschenrechte“ von H. BIELEFELDT, die noch ausführlich dargestellt werden wird.² Hier sei dazu nur soviel gesagt, daß dieser Ansatz mit dem zentralen Begriff der *Menschenwürde* zwar einen universalen Geltungsanspruch für die Menschenrechte formuliert, andererseits aufgrund ihrer historischen Genese als komplizierte Lerngeschichte aber deren *kulturelle Dialogfähigkeit und prinzipielle Zukunftsoffenheit* postuliert. Weiter gelten die *Menschenrechte als vorstaatliches Fundamentalmrecht*, welches von den Nationalstaaten namentlich auf der völkerrechtlichen Grundlage des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 („Zwillingspakt“) in demokratisch-rechtsstaatlich verfaßte Grund- und Bürgerrechte zu transformieren ist. *Gerechtigkeit* wiederum, verstanden als komplexe, differenzielle Gleichheit,³ ist insofern eine *primordiale Maßgabe für die Menschenrechte*, als es bereits im ersten Satz der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt: „Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der *gleichen* und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, *Gerechtigkeit* und Frieden in der Welt bildet, ...“⁴. Ebenso im ersten Artikel der Erklärung: „Alle Menschen sind frei und *gleich* an Würde und Rechten geboren.“⁵ (Hervorh. jew. FR) Auf dieser Basis lassen sich dann Staaten wie auch andere kollektive Machtträger (etwa die schon genannten Warlord-Regime, Guerilla-Gruppen, terroristische Vereinigungen u.ä.; Wirtschaftskonzerne als Spezialgebiet seien hier nur angesprochen), deren Herrschaft *nicht* demokratisch-rechtsstaatlich legitimiert und kontrolliert ist und in deren Machtbereich in systematischer Weise schwere Menschenrechtsverletzungen begangen werden, normativ als *Unrechtsregime* bewerten. Wie schon angedeutet, kann es aber auch in demokratisch verfaßten Rechtsstaaten zu (teilweise schweren) Menschenrechtsverletzungen und *verfestigten Unrechtsstrukturen* kommen, nicht zuletzt in der Praxis des Asyl- und Ausländerrechts.

Die von solchem politischem Unrecht, von derartigen schweren Menschenrechtsverletzungen Betroffenen *erleben* diese in ihrer *Lebenswelt*; sie erfahren somit *Unrechtserleben, der zentrale Begriff dieser Untersuchung, der als normatives semantisches Pendant zu Ohnmachtserleben konzipiert wird*. (Kompliziert wird es freilich, wenn die aus Menschenrechtssicht Betroffenen dies selbst *nicht* als Menschenrechtsverletzung zu erleben scheinen, etwa wenn eine genitalverstümmelte afrikanische Frau meint, die Praxis der Beschneidung sei rechtens, weil sie in ihrer Kultur erst dadurch zu einer „richtigen“ Frau würde.) Wenn nun extremes Ohnmachtserleben, wie dargelegt, der zentrale Faktor für die Entstehung einer politischen Traumatisierung ist und wenn gleichzeitig Unrechtserleben ein fundamentaler Erlebensbereich in diesem Gesamtkomplex ist, *wenn Unrechtserleben also quasi den normativen Bewertungsaspekt von Ohnmachtserleben darstellt, so läßt sich daraus folgern, daß auch Unrechtserleben einen integralen, essentialen Bestandteil einer politischen Traumatisierung aus-*

¹ BLÄTTLER (2004, k. S.ang.)

² BIELEFELDT (1998, s. hier Kap. 8)

³ Vgl. MONTADA (2003b, s. hier S. 50), RITSERT (1997), GOSEPATH (2001). S. ausführlicher S. 327 ff.

⁴ www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html (Zugriff: 21.11.04)

⁵ Ebd.

macht. Dieser Zusammenhang läßt sich auch schon auf semantischer Ebene herstellen: Denn Traumatisierung bedeutet wörtlich ja *Verletzung*, so daß zwischen dem juridischen Begriff der Menschenrechts*verletzung* und dem klinisch-psychologischen Begriff der (*politischen*) *seelischen Verletzung / Traumatisierung* eine wesenhafte Überschneidung besteht. Passend ließe sich denn – jedenfalls bei Anwendung eines weitgefaßten Traumabegriffs und beim Vorliegen störungswertiger Folgen – von einer „*Menschenrechtstraumatisierung*“ oder einer „*Sequentiellen Unrechtstraumatisierung*“ sprechen.¹ Ein ergänzender semantischer und damit auch konzeptueller Hinweis ergibt sich, wenn man das Kompositum „Menschen-Rechte“ umkehrt und so zum anthropologischen Begriff des „*Rechts-Menschen*“, des „*homo juris*“ gelangt – mithin zu der Auffassung, daß menschliche Existenz immer schon von der rechtlich-gerechtigkeithen Dimension durchwirkt ist (im philosophie-orientierten Teil werden wir noch vom daseinsanalytisch orientierten „Existenzial der Gerechtlichkeit“ sprechen)². Wird ein Rechtsmensch nun in seinen Menschenrechten schwer verletzt, so verletzt ihn/sie dies folglich auch in seiner/ihrer Existenz als Mensch selbst, und zwar in einem eventuell störungswertigen, d.h. traumatischen Ausmaß, was sich unter anderem in existentiellen Unrechtserleben äußert. Auf der differenzierten Basis des bereits dargelegten Forschungsstandes³ können wir somit kompakt definieren: *Das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten ist: eine subjektive Repräsentanz, mit der nach den Kategorien Recht und Gerechtigkeit eine negative Bewertung vorgenommen wird, und zwar hinsichtlich des Erlitten-Habens und/oder Erleidens von schweren Menschenrechtsverletzungen wie paradigmatisch Folter, die zu einer (sequentiellen) störungswertigen seelischen Belastung, Verletzung und Beeinträchtigung geführt haben und/oder führen. Diese Unrechtsrepräsentanz ist indes nie „rein subjektiv“ zu verorten, sondern sie interpenetriert⁴ stets mit sozialen, sozietären, diskursiven, politisch-rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelten. Sie kann sämtliche Erlebensbereiche – Kognition, Emotion, Motivation, Volition, Existentielles, Spirituelles und Körperliches – umfassen und sich auf eher bewußter oder eher unbewußter Ebene (einschließlich Abwehrformationen) darstellen. Über die psychologische Ebene hinaus gibt es auch soziale, kommunitäre, kollektive Unrechts- und Ungerechtigkeitsrepräsentanzen.⁵*

¹ Tatsächlich wird dann ein *weiter Traumabegriff* angewendet. A. BIRCK merkt dazu an (pers. Mitt., 23.07.03; zur Person s. S. 260), daß ein solcher auch schaden könne, weil damit störungswertige Traumatisierungen im engeren Sinne u.U. bagatellisiert würden; nicht jede Menschenrechtsverletzung resultiere in einem Trauma. Der Verf. schließt sich dieser Ansicht prinzipiell an, meint aber, daß auch ein weitgefaßter Traumabegriff im Sinne schwerer lebensgeschichtlicher Belastung (und nicht so sehr tiefgreifender psychischer Verletzung) seine Berechtigung hat und die Grenzen allemal fließend sind. Jedenfalls soll hier von A. BIRCK die *Notwendigkeit der Unterscheidung eines engen von einem weiten Traumabegriffs* übernommen und für unsere Begriffsbildung („Menschenrechtstraumatisierung“) noch einmal ausdrücklich markiert werden, daß dabei – bei aller damit verbundenen Problematik – zweiterer zur Anwendung kommt.

² S. S. 117 ff

³ S. vor allem MONTADA (1995, s. hier S. 44 ff; 2003b, s. hier S. 50 ff), MIKULA & WENZEL (2000, s. hier S. 45), MIKULA et al. (1990, s. hier S. 45), MOHIYEDDINI (1998, s. hier S. 46), SCHMITT, NEUMANN & MONTADA (1992, s. hier S. 46), PETZOLD (2003, s. hier S. 64)

⁴ S. S. 148

⁵ Vgl. MOSCOVICI (1984). Erweiternd PETZOLD (2001, S. 27 f): „Komplexe soziale Repräsentationen“.

Politisch verursachtes Unrechtserleben ← psychosoziale „Errechi- gung“ / „Enjusticement“

Als konzeptuell naheliegende psychosoziale Antwort auf traumatogenes Ohnmachtserleben wurde Ermächtigung / Empowerment ausgewiesen. Welche Entsprechung dafür gibt es nun zu politisch induziertem, trauma-immanentem *Unrechtserleben*? Tasten wir uns im folgenden an die Antwort heran. Sie muß offenbar im oben definierten Sinne *normativ fundiert* sein, wofür der *Empowerment-Ansatz* mindestens dreierlei Anknüpfungspunkte bereithält: (1) *Ideengeschichtlich*: Wie oben schon im einzelnen aufgeführt, wurzelt die Empowerment-Idee in verschiedenen emanzipatorischen Sozialbewegungen, beispielsweise der Civil Rights Movement des schwarzen Amerika, bei denen es, wie im Beispiel der Name schon sagt, neben dem Erlangen politischer Macht ganz wesentlich auch um die Erlangung und Einhaltung von grundlegenden Menschen-, Grund- und Bürgerrechten geht. (2) *Konzeptuell*: Demgemäß schreibt HERRIGER zur „Philosophie der Menschenstärken“ als Wertebasis für Ermächtigung: „*Die Grundorientierung an einer ‚Rechte-Perspektive‘: Menschen mit Lebensschwierigkeiten verfügen – unabhängig von der Schwere ihrer Beeinträchtigung – über ein unveräußerliches Partizipations- und Wahlrecht im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lebensalltags. Das Empowerment-Konzept basiert auf normativ-ethischen Grundüberzeugungen, in denen sich die Achtung vor der Autonomie der Lebenspraxis der Klienten, ein engagiertes Eintreten für soziale Gerechtigkeit und für den Abbau von Strukturen sozialer Ungleichheit sowie die Orientierung an einer Stärkung von (basis-)demokratischen Partizipationsrechten miteinander verbinden ...*“¹ Insofern lasse sich die normative Ausrichtung von Empowerment auch umschreiben als: „Das Einfordern der eigenen Rechte auf Teilhabe und Mitwirkung und die stete Bereitschaft, offensiv gegen stille Muster der Entrechtung einzutreten.“² Ebenso hält A. LENZ es für einen Baustein von Ermächtigung, die Adressaten dabei zu unterstützen, „zu der Einsicht zu gelangen, dass jeder Mensch Rechte hat“³. (3) *Diskursiv*: Demhingegen stellt H. KEUPP in einer Diskussion bezüglich des gegenwärtigen Empowerment-Diskurses fest: „*Dass die Wertebasis des Empowerment nicht genügend expliziert ist, ist vielleicht einer der Gründe, weshalb der Empowerment-Begriff nach meinem Gefühl in zu vielen unterschiedlichen Zusammenhängen genutzt wird und benutzt werden kann. ... Deshalb finde ich auch die Verbindung zum zivilgesellschaftlichen Denken wichtig ...* . Es sind nur wenige unveräußerliche Wertprinzipien, die hier zu formulieren sind. Der Empowerment-Prozess von Einzelnen darf z.B. ... nicht elementare Menschenrechte einer anderen Gruppe verletzen. ... Der Empowerment-Diskurs muss auch über Allgemeinplätze hinaus deutlich machen: *Welches sind die Prinzipien, die nicht veräußert, nicht verletzt werden dürfen und die eine normative [Werte-]Vorgabe sein können?*“⁴

¹ HERRIGER (2004, k. S.ang.)

² Ebd.

³ LENZ (2002, S. 14)

⁴ KEUPP in KEUPP, LENZ & STARK (2002, S. 86). Vgl. auch LENZ (2002, S. 17): „Insbesondere der Aspekt der legitimen Machtausübung rückt verstärkt die *Frage nach den normativen Komponenten des Empowerment-Konzeptes* in den Vordergrund. Handlungen und damit auch jede Form von professioneller Intervention sind nicht ohne grundsätzliche Wert- und Zielentscheidungen möglich. Anders als in den traditionellen Ansätzen psychosozialer Praxis verzichtet die Empowerment-

Exakt an diese Diskursstelle knüpfen wir an und sprechen sogar ausdrücklich von *Normativem Empowerment*. Um dabei dem von KEUPP angesprochenen Kontextrelativismus zu entgehen, *passen wir den allgemeinen Empowerment-Ansatz kontextspezifisch auf die psychosoziale und therapeutische Praxis mit politisch Traumatisierten zu und reservieren den Titel Normatives Empowerment ausschließlich für die Arbeit mit diesem Adressatenkreis*. Warum aber wird dabei der von Anfang an im Empowerment angelegte normative Aspekt so stark betont? Weil es sich bei politisch Traumatisierten, wie dargelegt, um *Menschenrechtsverletzte bzw. Menschenrechtstraumatisierte* handelt und die normative Dimension somit grundlegend und geradezu definitorisch zu diesem Adressatenkreis von Ermächtigung gehört. Der von KEUPP ange deutete zivilgesellschaftliche, wertetragende Bezug auf die Menschenrechte wird in diesem Kontext somit überaus prägnant und beantwortet zugleich die zuletzt von ihm gestellte Frage nach einer normativen Vorgabe für Ermächtigung, zumindest im Hinblick auf *Normatives Empowerment: Diese Wertevorgabe kann dann nämlich nichts anderes sein als eben die genannten Menschenrechte, einschließlich deren immanentem Imperativ, von den Nationalstaaten in Grund- und Bürgerrechte positiviert zu werden.*¹

Vor einer näheren Spezifizierung sollen nun *drei allgemeinere Fragen* hinsichtlich des Geltungsanspruchs von Normativem Empowerment geklärt werden. Erstens: Handelt es sich dabei um eine generelle Grundhaltung mit nur wenigen Grundorientierungen oder geht es um ein klar konturiertes psychosoziales Konzept mit konkreten Handlungsvorgaben? Am vernünftigsten scheint es, jenen Geltungsanspruch in der Mitte dieser beiden Polaritäten festzulegen, wie dies auch in diversen Beschreibungen des allgemeinen Empowerment-Ansatzes durchklingt: Denn dessen Prinzipien sind einerseits zu differenziert und konturiert, um „nur“ von einer Grundhaltung (wie z.B. dem Humanismus) zu sprechen, andererseits sind sie zu offen und ausstattungsbedürftig, um Ermächtigung als pragmatisches Handlungskonzept aufzufassen.² *Wir formulieren Normatives Empowerment daher als eine konzeptuelle Grundhaltung für die psychosozial-therapeutische Arbeit mit politisch Traumatisierten / Menschenrechtstraumatisierten, deren hauptsächliche Wertebasis die Menschenrechte darstellen.*

Die zweite Frage: Ist Normatives Empowerment eine *deskriptive* oder eine *präskriptive* konzeptuelle Grundhaltung, d.h. *beschreibt* sie einfach (zunächst im Sinne einer neutralen Feststellung, nicht im Sinne einer „dichten Beschreibung“) eine theoretisch deduzierte und teilweise empirisch vorgefundene Praxishaltung in der psychosozialen Arbeit mit politisch Traumatisierten – oder *schreibt* sie eine solche Haltung auch *vor* und enthält somit ein offensiv-kritisches Potential gegenüber anders begründeten therapeutischen Strategien? Die Antwort ist: Beide Lesarten werden zur Rezeption *angeboten*. *Auf deskriptiver Ebene* bietet der Ansatz einen Begriffsrahmen, mittels dessen der zum Teil bereits gängige Praxisdiskurs³ in diesem Bereich bis zu einem gewissen Grad abgebildet, expliziert und systematisiert werden kann. Aller-

Perspektive auf expertendominierten Normierungen.“

¹ Dagegen, m.E. wenig überzeugend, STARK in KEUPP, LENZ & STARK (2002, S. 87): „Meiner Meinung nach geht es um die Gewinnung ‚gesellschaftlicher Konfliktfähigkeit‘, denn genauer lassen sich Werte u.U. nicht festlegen. ... Unveräußerliche Werte kann ich nur über das Verfahren festmachen, nicht über das Ergebnis.“

² Vgl. auch BERGOLD (2000, Abs. 30): „[D]er Begriff des Empowerments [wird] eher als richtungsweisender Begriff gebraucht ... und weniger als ein Werkzeug, das unmittelbar die Praxis oder die Forschung anleitet.“

³ S. o. S. 82 f

dings gibt es freilich auch Praktiken, die außerhalb dieses Begriffsrahmens liegen (z.B. Pharmakotherapie mit begleitenden psychiatrischen Beratungsgesprächen). Auf deskriptiver Ebene muß dies nicht weiter interessieren, da hier schlicht gesagt werden kann: Es muß ja nicht alles Normatives Empowerment sein... *Auf präskriptiver Verständnisebene* hingegen müßten solche Therapiestrategien *kritisiert* werden, da sie der politisch-rechtlich induzierten und kontextualisierten lebensgeschichtlichen Problematik von politisch Traumatisierten *nicht gerecht werden* – gesetzt, die bisherige Ableitung rekonstruiert die Zusammenhänge in hinreichend sachgerechter Weise. Indessen wäre eine reine Präskription sicherlich eine Theoretiker-Anmaßung, so daß es dem/der jeweiligen Rezipienten/in überlassen bleiben soll, welchen Geltungsanspruch er/sie übernehmen möchte. *Unsere Darstellung changiert jedenfalls bewußt zwischen so verstandener Deskription und Präskription*, wie im empirischen Teil bei den Interviewauswertungen noch deutlicher werden wird.

Drittens: Bislang war ausschließlich von Macht und Recht / Gerechtigkeit die Rede. Wie aber steht es mit *anderen wichtigen Themenkomplexen* in der psychosozialtherapeutischen Arbeit mit politisch Traumatisierten, etwa Scham- und Schuldgefühlen, Aggressionen, Verlusten, Ängsten, existentiellen Sinnfragen, Arbeit, Finanzen, Familie, Sexualität, Freiheit, Spiritualität u.a.m.? Werden diese von Normativem Empowerment als konzeptueller Grundhaltung überhaupt erfaßt? Oder werden sie nicht vielmehr von den beiden Hauptdimensionen dieses Ansatzes in überwertiger Weise dominiert und beiseite gedrängt? Zur Beantwortung mag die graphische Modellvorstellung eines *Koordinatensystems* hilfreich sein: Die deskriptive¹ Dimension Macht und die normative Dimension Recht / Gerechtigkeit, einschließlich ihrer jeweiligen Brechungen und Umkehrungen, bilden dann aus oben deduzierten Gründen gleichsam die beiden Achsen dieses Koordinatensystems, in dessen damit aufgespannten *Sinnraum* andere wesentliche Lebensthemen von politisch Traumatisierten eingetragen werden können. (Diese abstrakte Modellvorstellung wird im Schlußkapitel noch einmal aufgegriffen, auf der Basis des empirischen Teils erweitert und dort zum plastischeren Verständnis auch in einem Schaubild illustriert.)² Nehmen wir als Beispiel das bei Verfolgten nicht selten zu beobachtende kontraintuitive Phänomen einer traumatisch beeinträchtigten Aggressionsfähigkeit.³ Erst mit bezug auf (sequentielle) politische Ohn-Machtserlebnisse, also auf die (negativ gewendete) Machtdimension, läßt sich der lebensgeschichtliche „Sinn“ dieses „Symptoms“ entziffern und dann mehrperspektivisch klinisch-psychologisch erfassen (etwa lerntheoretisch mit dem Konzept der „Erlernenen Hilfflosigkeit“ oder tiefenpsychologisch mit der Annahme eines innerlich passivierenden „Täterintrojekts“). Und erst mit bezug auf (sequentielle) Un-Rechtserlebnisse, also auf die (negativ gewendete) Rechtsdimension, läßt sich auch der normative, und das heißt zugleich: der zukunftsweisende Sinn von verminderter Aggressionsfähigkeit erschließen, etwa in seiner Bedeutung für (legitime) Rachephantasien oder dem Streben nach ausgleichender Gerechtigkeit – wie immer damit „therapeutisch“ im einzelnen umgegangen werden mag.⁴ Wir betrachten *Macht und Recht / Gerechtigkeit* somit *ausdrücklich nicht* in vordergründiger Weise als die beiden dominanten Zentralthemen, die sozusagen in jeder therapeuti-

¹ Im Sinne von nicht-bewertender Feststellung.

² S. S. 584

³ REGNER (1998, S. 115 ff)

⁴ S. S. 353 ff

schen Praxis mit politisch Traumatisierten stets und an erster Stelle zu bearbeiten wären – sondern wir begreifen diese Dimensionen als die beiden *analytischen Sinnkoordinaten*, mittels derer es möglich scheint, den Gesamtkomplex politischer Traumatisierung samt seiner psychosozialen Bearbeitungsmöglichkeiten quasi zu durchmessen, zu „vermessen“ und anderen lebensgeschichtlichen und lebensweltlichen Themen der Verfolgten damit einen politisch-rechtlich adäquaten Sinnort zuzuweisen.¹ Anders ausgedrückt soll „analytische Sinnkoordinaten“ heißen: inhaltliche Bezugsgrößen, die es erlauben, politische Traumatisierung in seinen politisch-rechtlichen Zusammenhängen angemessen zu beschreiben und bis zu einem gewissen Grad zu erklären.

Wie kann auf dieser allgemeinen Grundlage nun spezifischer auf das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten geantwortet werden? Konzeptuell bilden wir hierfür die zu Ermächtigung / Empowerment parallelen Neologismen „*Errechtigung*“ und „*Enjusticement*“. Diese stellen nun keinesfalls eine praxeologische Alternative zu Empowerment dar, sondern benennen und betonen schlicht noch einmal gesondert den normativen Aspekt von Normativem Empowerment innerhalb der Rechts- und Gerechtigkeitssequenz. *Psychosoziale Errechtigung / Enjusticement mit Blick auf das trauma-immanente Unrechtserleben bei Menschenrechtsverletzten heißt dann zunächst allgemein: den Adressaten solidarische Erlebnisse von Menschenrechten, Recht und Gerechtigkeit zu vermitteln und ihnen zu ihren Rechten zu verhelfen (im Sinne einer umfassenden Hilfe zur Selbsthilfe und soweit im psychosozial-therapeutischen Rahmen möglich).* Entsprechend oben ausgeführten Prinzipien bedeutet dies im einzelnen:

(1) *Normative Bewußtseinsbildung*: Aufgrund bestimmter sozialisatorischer, kultureller und traumatischer Prägungen ist vielen politisch Traumatisierten nicht vollumfänglich bewußt, daß sie überhaupt Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind. Gemäß der beschriebenen *Rechte-Perspektive* trägt psychosoziale Errechtigung im Rahmen von Normativem Empowerment dann durch geeignete Vermittlung zu dieser Bewußtseinsbildung bei, und zwar im Sinne einer *Stärkung des Selbstbewußtseins als (Menschen)Rechtsperson*, bei deren Ansprüchen es sich nicht in erster Linie um Wünsche oder Bedürfnisse, sondern eben um *prinzipiell einklagbare Rechte* handelt.

(2) *Engagierte, parteiliche Anwaltschaft*: Die oben erwähnten „Muster der Entrechtung“ verlaufen bei politisch Traumatisierten oftmals nicht „still“, sondern vielmehr dramatisch, weshalb auch von (sequentiellen) Menschenrechtstraumatisierungen gesprochen wurde. M. HAUSWIRTH schreibt dazu: „Der negative Entscheid im Asylverfahren, sei es nun in der ersten Instanz oder im Rekursverfahren, hat bei traumatisierten Flüchtlingen dramatische Konsequenzen: ... Für die Asyl Suchenden bedeutet es, dass der so wichtige Prozess der Anerkennung des Unrechts als heilender Prozess nicht auf die gewünschte Weise stattfinden kann.“² Umgekehrt heißt das für psychosoziale Errechtigung ganz grundsätzlich: *das Unrechtserleben der schwer Menschenrechtsverletzten ausdrücklich anzuerkennen und zu bestätigen.*³ Darüber hinaus geht Errechtigung im Sinne einer ggf. *anwaltlichen Grundhaltung*⁴ im Rahmen des psychoso-

¹ S. genauer S. 580 ff

² HAUSWIRTH (2001, S. 120 f)

³ Vgl. PETZOLD (2003, s. hier S. 66)

⁴ Vgl. HERRIGER (1997, S. 96; Hervorh. i. Orig.): „**Sachverwalter und anwaltlicher Fürsprecher**: In den Fällen schließlich, in denen die Übermacht rechtlicher und administrativer Reglements und Verfahrensvorschriften den Klienten überfordert, tritt der soziale Arbeiter ein in eine engagierte

zial Möglichen engagiert und parteilich gegen solche Entrechtungsmuster vor, und zwar mit Blick auf sämtliche Unrechtssequenzen, einschließlich „rechtsstaatlicher Unrechtsstrukturen“ im Exilland, etwa gewisse (auch administrative) Praktiken des Asyl-, Ausländer- oder Entschädigungsrechts betreffend.

(3) *Optionalität als „Metawert“*: Dabei wird mit Enjusticement allerdings darauf geachtet, nicht in einen normativen, im Extremfall querulatorischen *Aktionismus* zu verfallen (wie er dem allgemeinen Empowerment-Ansatz teilweise anhaftet)¹. So muß zur oben beschriebenen *Optionalität*, d.h. dem Eröffnen von Lebensmöglichkeiten, auch die Option gehören, sich *gegen* den Rechts- und Gerechtigkeitsweg i.w.S. zu entscheiden,² sich etwa mit den Umständen schlichtweg abzufinden oder auf eine „höhere, göttliche Gerechtigkeitsinstanz“ zu vertrauen.³ Enjusticement darf mithin nicht zu einer suggestiven Menschenrechts- und Gerechtigkeitsideologie geraten.⁴ Dazu L. MONTADA: „[Man sollte] ein paar Optionen mehr als nur die Therapie und das heutige Rechtssystem, so wie es ist und häufig auch sekundär viktimisierend in Erscheinung tritt, anbieten. Es gibt da eine *Optionsvielfalt*, die kreativ zu entwickeln, auszugestalten und auch zu erfinden ist, [z.B. die Oral History].“⁵

(4) *Normative Mehrebenen-Verknüpfung*: Gemäß der Dreiebenen-Differenzierung von Empowerment fragt Enjusticement nach (negativen) Rechts- und Gerechtigkeitsrepräsentanzen auf der individuellen, kommunitären, sozietären als auch der internationalen Ebene sowie nach deren Verknüpfungsmöglichkeiten. Beispielsweise kann im Errechtigungsprozeß die Frage auftauchen, ob es für den Lebensweg sinnvoll ist, vor einem internationalen Straftribunal als Opferzeuge auszusagen, womit auch kommunitäre Fragen, etwa eine Exilgemeinschaft betreffend, berührt werden.⁶ Sozietäre Fragen betreffen dabei sowohl die Bedeutung solcher Aussagen für das Heimatland – welche Auswirkungen haben sie etwa für die Rechtskultur in Ex-Jugoslawien?⁷ –, als auch das Fluchtland – welchen rechtsgemeinschaftlichen, zivilgesellschaftlichen Stellenwert hat die Zufluchtsgewährung für Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen? Die hierbei von STARK⁸ geforderte „theoretische Weiterentwicklung auf der systemtheoretischen Ebene“ sehen wir namentlich im LUHMANNschen Begriff der *Interpenetration*, d.h. der strukturellen Durchdringung und wechselseitigen Ermöglichung von Sinnsystemen.⁹ Besonders relevant ist hier die Interpenetration des psychosozial-therapeutischen Systems mit dem Rechtssys-

Anwaltrolle, in der er versucht, in stellvertretender Parteilichkeit berechnete Klienteninteressen gegenüber Dritten durchzusetzen.“

Vgl. auch PETZOLD (2003, s. hier S. 66)

¹ Vgl. etwa WATTS et al. (2003, S. 185) über *Sociopolitical Development (SPD)*: „As an emerging theory, SPD expands on empowerment and similar ideas related to social change and activism in community psychology – oppression, liberation, critical consciousness, and culture among them. SPD is the process by which individuals acquire the knowledge, analytical skills, emotional faculties, and the capacity for action in political and social systems necessary to interpret and resist oppression. Equally as important is a vision of liberation that is an alternative to oppressive conditions. ... In our view, sociopolitical development is vital to human development and the creation of a just society.“

² Vgl. o. KEUPP (S. 88)

³ Vgl. MAES (1998b, s. hier S. 47)

⁴ Vgl. MONTADA (im Druck, s. hier S. 49): destruktive Potentiale des Gerechtigkeitsmotivs.

⁵ Ders. (2002)

⁶ S. S. 431 f

⁷ S. S. 409 ff

⁸ S. o. S. 80

⁹ Zur genaueren Definition s. S. 148

tem und dem Politiksystem.¹ Für die Interpenetration mit dem psychischen bzw. personalen System wird überdies vornehmlich auf die *Integrative Identitätstheorie* rekurriert.²

(5) Unrechtserleben als potentielle Ressource: Psychosoziale Erreichtigung bietet aber auch die Option an, politisch hervorgerufenen Unrechtserleben als eine *Ressource* zu betrachten, aus der unter Umständen motivationale Kraft geschöpft werden kann. K. W. FRICKE, ein Betroffener der SED-Diktatur, äußert dazu in einer Podiumsdiskussion: „Unrechtserfahrung als produktive Ressource? ... Ich kann diese Frage mit einem Ja beantworten, In gesellschaftlicher Hinsicht kann sie Katharsis, demokratische Läuterung bedeuten und eine Rückbesinnung auf ethische und politische Werte auslösen, auf Recht und Gerechtigkeit. In persönlicher Hinsicht kommt es entscheidend darauf an, dass sich der Betroffene dieser Problematik überhaupt bewusst ist. ... Es war die eigene Unrechtserfahrung, die mich über Jahrzehnte hinweg motiviert hat, mich mit der Dialektik von Politik und Justiz unter der Diktatur der SED auseinander zu setzen.“³ Auch auf Beispiele wie „die Mütter der Plaza de Mayo“ kann hingewiesen werden, die sich in ebenfalls jahrzehntelangem politischem Self-Empowerment bis ins argentinische Parlament ermächtigt und erreichtigt haben.⁴

(6) Recht / Gerechtigkeit und Sinn, Zukunft, Hoffnung: Enjusticement stellt die mit Menschenrechten, Recht und Gerechtigkeit untrennbar verbundene *Sinn-Dimension*⁵ heraus, um den für Empowerment so wesentlichen salutogenetischen *Sense of Coherence* (ANTONOVSKY)⁶ zu stärken. Dazu gehört auch die wesenhafte Zusammengehörigkeit dieser Bereiche mit Zukunft und Hoffnung („learned hopefulness“), wonach die Welt als eine nach Maßgabe der Gerechtigkeit zu gestaltende *Aufgabe* zu begreifen ist.⁷

(7) Recht / Gerechtigkeit und Gemeinschaft: Im Sinne der Netzwerk-Orientierung von Empowerment / Enjusticement wird deutlich gemacht, daß Recht stets die Regelung einer Rechts- und damit Wertegemeinschaft betrifft.⁸ Daraus ergeben sich *im günstigen Falle soziale Ressourcen im Empowerment-Sinne eines schützenden Immunsystems*, ähnlich wie auch LUHMANN das Recht als eine Art Immunsystem der Gesellschaft beschreibt.⁹ Und die Menschenrechte werden nicht zuletzt durch den öffentlichen

¹ S. ausführlicher Kap. 11 u.a.

² PETZOLD (2001, S. 57): „*Identität ist Element der Integrativen Persönlichkeitstheorie*, die *Selbst, Ich, Identität* differenziert. Sie wird durch Selbst- und Fremdzuschreibungen und deren kognitiver (*appraisal*) und emotionaler (*valuation*) Bewertung in sozialen Netzwerken und sozialen Welten als Synergie kollektiver und subjektiver mentaler Repräsentationen konstituiert in fortlaufenden Prozessen des Aushandelns von Identität über die Lebensspanne. Diese werden als Entwicklungsprozesse gesehen und an die Konzepte und Forschungen der ‚Entwicklungspsychologie der Lebensspanne‘ rückgebunden. In differenzierten Identitätsprozessen des ‚Aushandelns‘ emanzipiert sich Identität, und ist, indem sie sich wieder und wieder selbst überschreitet, als eine ‚transversale Identität‘ zu sehen.“

³ FRICKE in BORTNOWSKA, FRICKE & PURAS (2004, S. 134)

⁴ S. S. 301 f

⁵ Vgl. MONTADA (1994, s. hier S. 58 f)

⁶ S. o. S. 81

⁷ MONTADA (1997, s. hier S. 52 ff)

⁸ N. FRAZER (ref. n. HUGLER, 2003, k. S.ang.): „*Das Kriterium für soziale Gerechtigkeit sei ‚partizipatorische Gleichheit‘*, also die Fähigkeit des Einzelnen, sich ungezwungen und frei am gesellschaftlichen und politischen Leben beteiligen zu können. Politische Maßnahmen erhöhen dann die soziale Gerechtigkeit, wenn als deren Folge die Menschen in einer Gesellschaft mehr am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben können.“

⁹ LUHMANN (1995, S. 161)

Druck einer international zunehmend vernetzten Menschenrechtsbewegung durchgesetzt, in welche Menschenrechtsverletzte sich sinn- und gemeinschaftsstiftend einbringen können.¹

(8) *Normative Selbstreflexion der psychosozialen Praxis; „sharing justice“*: Für die professionelle Praxis ergibt sich mit Enjusticement die Notwendigkeit, die Legitimität ihres eigenen Tuns verstärkt unter rechtlichen und gerechtigkeithchen Gesichtspunkten zu reflektieren. So schreibt etwa H. G. PETZOLD: „Wenn es um Grenzverletzungen geht, denen PatientInnen ausgesetzt waren und die in Ethikkommissionen verhandelt werden, hätten VertreterInnen von PatientInnen dort ‚Sitz und Stimme‘ zu haben. Diese Ausgrenzung von Entscheidungsmacht, diese machtstrukturelle Benachteiligung ist ein ‚Unrecht‘, das weder durch Ethikreglemente noch durch Ethikrhetorik und Absichtserklärungen ... in den Psychotherapieverbänden aufgehoben wird.“² Es geht demnach nicht nur um „sharing power“, sondern auch um „sharing justice“: Die Hilfebeziehung wird derart ausgehandelt, daß zwischen den Partner/innen eine *möglichst weitgehende Gleichberechtigung* entsteht, die für den/die Adressaten/in möglichst viel Entscheidungs- und Selbstbestimmungsspielraum eröffnet.

(9) *Grenzen*: Auch für Enjusticement als integralem Bestandteil von Normativem Empowerment gilt, daß es sich bei dessen betont philanthropischer und zukunftsfroher Ausrichtung mit LUHMANN um eine *zweckidealistische und zweckoptimistische Konstruktion des psychosozial-therapeutischen Systems als Subsystem des Gesundheitssystems* handelt. Diese Konstruktion kollidiert naturgemäß mit Realitäts- und Zukunftskonstruktionen anderer Teilsysteme der Gesellschaft, wie beispielsweise Recht, Politik oder Wissenschaft, ebenso wie sie mit der Alltagserfahrung kollidiert. Enjusticement überdehnt diese systemspezifische Konstruktion also *nicht* aktionistisch oder „therapie-missionarisch“ auf die Gesamtgesellschaft, sondern sucht mittels geeigneter „struktureller Kopplungen“ andere Systeme, hier insbesondere das Rechts- und das Politiksystem, konstruktiv anzuregen und dabei *unvermeidlich auftretende Reibungen und Enttäuschungen* möglichst produktiv aufzufangen.

Psychosoziale Erreichtigung / Enjusticement → „Selbst-Rechtigkeit“, „Wir-Rechtigkeit“

Was ist nun das Ergebnis von gelingender Erreichtigung? Zunächst ist dies, wie auch bei Empowerment, der erfolgreiche Enjusticement-Prozeß selbst, so daß Erreichtigung sowohl einen Verlauf als auch dessen möglichst gelungenes Ergebnis beschreibt. Doch werden wir genauer: Als Resultat gelingender Ermächtigung wurde aus der „Philosophie der Lebenskunst“ der Begriff der *Selbstmächtigkeit* (bzw. *Wir-Mächtigkeit*) übernommen, verstanden als eine lebensbejahende Macht über sich selbst (bzw. über unsere Lebenswelt). SCHMID stellt dabei auch einen Bezug zu den Menschenrechten her: „Die Philosophie der Lebenskunst steht von selbst in der Tradition des Humanismus, wenn sie sich darum bemüht, Individuen zur Selbstsorge und Selbstmächtigkeit zu befähigen, die auch die Sorge für andere umfasst Wie jedes moderne humanitäre Engagement kulminiert auch dieses in der *Sorge um die*

¹ Vgl. PETZOLD (2003, s. hier S. 66 f)

² Ders. (2003, S. 27 f)

Menschenrechte, die nicht durch ihre bloße Proklamation schon Realität sind. ... [Es bedarf] des taktischen und strategischen Zusammenschlusses in Gruppierungen, Interessenvertretungen und gesellschaftlichen Bewegungen, um dem Anliegen [der Menschenrechte] im politischen Raum Nachdruck zu verleihen, Bestandteil einer Politik der Lebenskunst.“¹ Es bietet sich an, hier die zur Machtdimension parallelen Neologismen „*Selbst-Rechtigkeit*“ und „*Wir-Rechtigkeit*“ zu bilden. Was könnte damit gemeint sein? Bleiben wir vorerst beim Individuum, insofern die Menschenrechte, wie oben angeführt, ja *individuell* gelten (denn andernfalls besteht die Gefahr, daß das Individuum kollektiven Ideologien und Integralismen, z.B. „asiatischen Kollektivwerten“, geopfert wird)². Als Mensch im allgemeinen und „Rechtsmensch“ im besonderen besitzt dieses also Menschenrechte, die unveräußerlich sind.³ *Faktisch* werden diese jedoch oftmals schwer verletzt; es besteht mithin eine *Spannung zwischen einer transzendental-normativen (d.h. unveräußerlich gelten sollenden)*⁴ und einer *faktischen Ebene der Geltung der Menschenrechte*, weshalb das Wort „Menschenrechtsverletzung“ eigentlich auch eine Aporie in sich darstellt, die nur in verschiedene Bedeutungsebenen aufgelöst werden kann (was an dieser Stelle aber nicht weiter entwickelt wird).⁵ *Selbst-Rechtigkeit* soll entsprechend *definiert* werden als: (1) *transzendental-normativ*: das Bewußtsein, grundsätzlich ein Rechtsmensch, eine Menschenrechtsperson zu sein, die über unveräußerliche Menschen- und Grundrechte verfügt, und zwar auch dann, wenn diese faktisch schwer verletzt worden sind oder verletzt werden; (2) *prozessual*: das – optionale – selbstbewußte Einfordern und Einklagen dieser Menschen- und Grundrechte, unabhängig vom eventuellen juristischen oder politischen Erfolg; (3) *resultativ*: das im günstigen Falle faktische Erlangt-Haben seiner Rechte, z.B. in Form von Entschädigungszahlungen oder einem sicheren Asylstatus. Gemäß der gemeinschaftlichen Betonung von (Normativem) Empowerment verbindet sich damit günstigenfalls auch ein solidarisches Moment; *Wir-Rechtigkeit* bedeutet dann eine Ausdehnung dieser Definition auf die soziale Dimension. Wie prekär solche Wir-Rechtigkeit jedoch ist, zeigt sich beispielsweise am heutigen Tage: „*Chiles Diktatur wird aufgearbeitet*: Es ist ein einmaliger Schritt: In Chile veröffentlicht eine Regierungskommission erstmals einen umfassenden Bericht über die Verbrechen der Pinochet-Diktatur. Foltermethoden und Folterstätten werden aufgelistet. Den Tätern droht dennoch keine Strafverfolgung. Sie bleiben weiter anonym.“⁶

Zusammenfassend läßt sich als Rechts- und Gerechtigkeitssequenz festhalten: (1) Politisches Unrecht führt oftmals zu (sequentiell) trauma-immanentem Unrechtserleben. (2) Um diesem psychosozial und therapeutisch entgegenzuwirken, bietet sich eine zweckidealistische konzeptuelle Grundhaltung von Errehtigung / Enjustice-ment als integralem Bestandteil von Normativem Empowerment an. (3) Diese führt bei den Adressaten günstigenfalls zu erhöhter individueller Selbst-Rechtigkeit und kommunitärer Wir-Rechtigkeit.

¹ SCHMID (1998, S. 178). *Kritisch* ist auf die Dissonanzen hinzuweisen, die auftreten können, wenn die Menschenrechte für eine bisweilen kuschelweiche, gefällig-glatte, seminarauglich-erbauliche „Philosophie der Lebenskunst“ oder gar eine „Politik der Lebenskunst“ beansprucht werden.

² S. S. 176 ff

³ S. o. S. 89 f

⁴ S. ausführl. S. 171

⁵ S. ausführl. S. 346 f

⁶ taz (01.12.04, S. 6)

Als *Gesamtzusammenfassung* seien für *Normatives Empowerment* folgende *Bestimmungsmerkmale* festgehalten:

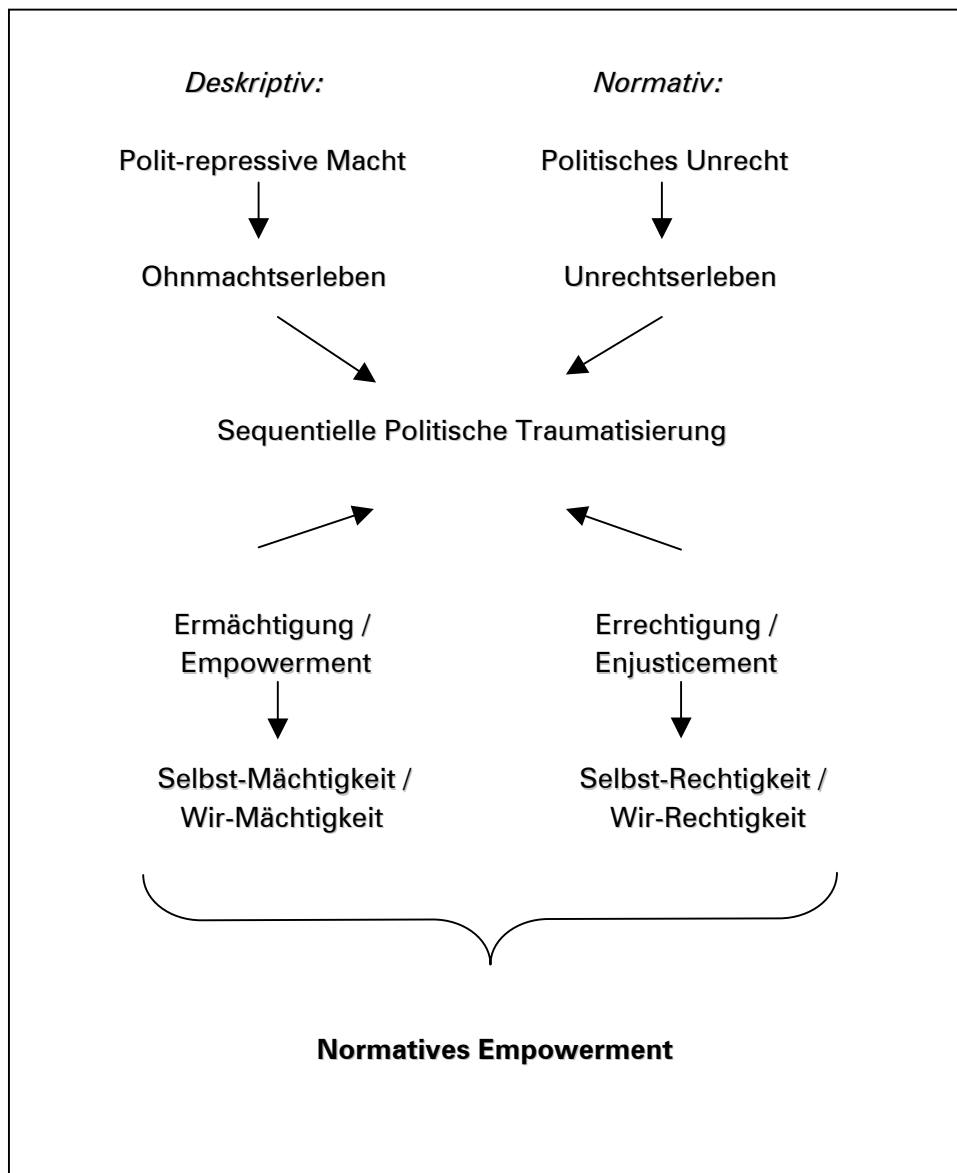
(1) Es handelt sich um eine Variante des allgemeinen Empowerment-Ansatzes, welche kontextspezifisch auf die psychosoziale und therapeutische Praxis mit politisch Traumatisierten zugepaßt ist und ausschließlich für diesen Adressatenkreis (begrenzte) Gültigkeit beansprucht. Das *Kernanliegen von Normativem Empowerment* ist es, (a) Menschen, die politisch verfolgt, entmächtigt und verohnmächtigt wurden und die dadurch eine traumatische Belastungsstörung wie auch andere „Symptome“ entwickelt haben, wieder zu *ermächtigen*, d.h. ihnen heilsame Erfahrungen *kommunikativer Macht*¹ im weitesten Sinne zu vermitteln; (b) gleichzeitig haben diese Menschen politisches Unrecht, Menschenrechtsverletzungen bis Menschenrechtstraumatisierungen erfahren und leiden somit an *trauma-immanentem Unrechtserleben*: Sie sollen daher psychosozial *errechtigt*, d.h. es soll ihnen zu ihren Rechten und zu mehr Gerechtigkeit verholfen werden. Das neologistische Konzept *Erreichtigung / Enjusticement* ist somit integraler Bestandteil des Ansatzes, womit der von Anfang an im Empowerment angelegte normative Aspekt besonders betont wird. Hierzu gehört: normative Bewußtseinsbildung, engagierte Anwaltschaft, normative Mehrebenen-Verknüpfung, der Hinweis auf Unrechtserleben als potentielle Ressource, ferner der Hinweis auf die mit Recht und Gerechtigkeit verbundenen Dimensionen Sinn, Zukunft und Hoffnung, auf die potentielle soziale Ressource der Rechtsgemeinschaft sowie eine normative Selbstreflexion der psychosozial-therapeutischen Praxis („sharing justice“). Das Schaubild auf Seite 100 illustriert das Gesamtkonzept.

(2) Der Geltungsanspruch des Ansatzes ist der einer *konzeptuellen Grundhaltung* für die psychosozial-therapeutische Praxis mit politisch Traumatisierten. Nur wenn die grundlegenden Prinzipien von Ermächtigung – Solidarität mit weitgehend Machtlosen, Hilfe zur Selbsthilfe, Ressourcen-Orientierung, Kritik an Helfer-Paternalismus und Pathogenese-Orientierung, Optionalität, Mehrebenen-Perspektive, Kontextualität, systemische Orientierung, soziales Netzwerk, Orientierung an Lebenswelt, Alltag, Narration und Spiel, demokratische Partizipation – *zumindest virtuell* berücksichtigt werden, kann von Normativem Empowerment gesprochen werden. Hingegen befindet sich eine kontextisolierte, einzig auf Symptom-Reduktion bedachte therapeutische Strategie nicht im Rahmen dieses Ansatzes.

(3) Diese konzeptuelle Grundhaltung kann *sowohl deskriptiv (i.S.v. feststellend) als auch präskriptiv aufgefaßt* werden: Erstere *beschreibt* und umfaßt begrifflich dicht verschiedene psychosozial-therapeutische Strategien mit politisch Traumatisierten, während andere Strategien sich außerhalb dieses Rahmens befinden; zweitere *schreibt aufgrund deduktiver Überlegungen vor*, von welchen Grundprinzipien eine angemessene Praxis mit politisch Traumatisierten ausgehen *sollte*, will sie dem Gesamtkomplex gerecht werden, und enthält somit ein offensiv-kritisches Potential. Unsere Darstellung bewegt sich zwischen diesen Polen.

¹ Vgl. ARENDT (s. hier S. 127 ff)

Abb.: **Normatives Empowerment**



(4) *Normatives Empowerment verbindet eine deskriptive (i.S.v. nicht-wertende) Machtsequenz und eine normative Rechts-/Gerechtigkeitssequenz.* Jedoch werden Macht und Recht / Gerechtigkeit nicht als alles dominierende Zentralthemen vorgestellt, die in der psychosozial-therapeutischen Praxis stets vorrangig zu bearbeiten wären. Vielmehr gelten sie als *analytische Sinnkoordinaten* (d.h. inhaltliche Bezugsgrößen), mittels derer sich der Gesamtkomplex politische Traumatisierung quasi durchmessen und kartographieren läßt. Anderen wesentlichen Problemen, wie z.B. Scham- und Schuldgefühlen, Aggressionen, Verlusten, kann damit ein politisch-rechtlich adäquater Sinnort zugewiesen werden.

(5) *Die Wertebasis für Normatives Empowerment sind die Menschenrechte samt deren Imperativ, in Grund- und Bürgerrechten positiviert zu werden.* Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß politisch Traumatisierte im hier verstandenen Sinne Menschenrechtsverletzte bzw. (sequentiell) Menschenrechtstraumatisierte sind. Als eine Art korrigierender Metawert ist dabei allerdings *Optionalität* aufzufassen: Sollte sich der/die Adressat/in gegen einen Rechts- und Gerechtigkeitsweg entscheiden, so ist dies, sofern es sich in einem insgesamt tolerierbaren Rahmen bewegt,¹ zu respektieren. Normatives Empowerment darf, mit anderen Worten, nicht zu einer psychosozialen Menschenrechtsideologie geraten.

(6) Errechtigende Ermächtigung ist eine betont philanthropische, idealistische, optimistische, ressourcen-orientierte, stützende, stärkende, Trost, Mut und Hoffnung zusprechende konzeptuelle Grundhaltung (ohne freilich falsche, unrealistische Hoffnungen erwecken zu wollen). Jedoch mißverstehet sich diese professionelle Ausrichtung *ausdrücklich nicht* als eine allgemeine Menschen-, Gesellschafts-, Politik- und Weltbeschreibung, da die Alltagsempirie mindestens genauso überzeugend das Gegenteil lehrt. Vielmehr handelt es sich um einen *Zweckoptimismus und Zweckidealismus* des funktional ausdifferenzierten psychosozial-therapeutischen Systems als Subsystem des Gesundheitssystems. Normatives Empowerment enthält sich somit systemüberdehnten Versuchen „gutmenschelnder“ Gesellschafts- und Weltverbesserung, psychosozialem Aktionismus und „therapeutischer Mission“. Stattdessen versucht es über produktive strukturelle Kopplungen mit anderen Gesellschaftssystemen, vornehmlich dem Rechts- und dem Politiksystem, sein Anliegen (welt)gesellschaftsweit voranzubringen.

(7) Normatives Empowerment versteht sich *nicht als eine ausschließende Alternative zu Psycho(trauma)therapie* – sondern als konzeptuelle Grundhaltung umfaßt und durchdringt sie diese, sofern die angewendeten therapeutischen Strategien in einem weitverstandenen Sinne an die allgemeinen und vor allem die psychologischen Empowerment-Prinzipien anschließen können. Das gleichwohl vorhandene Spannungsverhältnis zwischen Empowerment und Therapie wird auf eine *differentielle Möglich-nötig-Formel gebracht: soviel psychosoziales Empowerment als professionelle Hilfe zur Selbsthilfe wie möglich, soviel Psycho(trauma)therapie als professionelle Hilfe wie nötig.* Diese Notwendigkeit von Therapie wird allerdings sehr ernst genommen: Real vorhandene klinische Syndrome, Störungen, Probleme, Belastungen und Verletzungen dürfen nicht zugunsten einer überfordernden Empowerment-Mentalität ignoriert oder vernachlässigt werden.

¹ Offenkundig nicht mehr zu tolerieren wäre zum Beispiel die Entscheidung für einen Amoklauf.

